

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)

A. Problem und Ziel

Das Wohngeld muss regelmäßig an die Entwicklung der Einkommen und der Wohnkosten angepasst werden, um seine Leistungsfähigkeit als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik zu erhalten. Zuletzt wurde es im Jahr 2009 erhöht. Mit Blick auf die eingetretene Wohnkostenentwicklung ist eine erneute Anpassung erforderlich. Das Wohnungsangebot in Deutschland hat infolge einer jahrelangen zu geringen Bautätigkeit nur wenig zugenommen. Gleichzeitig hat sich die Nachfrage nach Wohnungen erhöht, nicht zuletzt weil die Zahl der Haushalte weiter angestiegen ist. Deshalb sind in vielen deutschen Großstädten und auch in einigen Mittelstädten Wohnungen knapp geworden.

Als Folge der Wohnungsknappheit steigen die Preise für Neu- und Wiedervermietungen seit einiger Zeit spürbar an. So lagen die Steigerungen bei den Neu- und Wiedervermietungsmieten im Jahr 2011 mit 2,9 Prozent erstmals deutlich über der Inflationsrate. Diese Entwicklung hat sich 2012 und 2013 mit Mietenanstiegen von 3,3 und 3,5 Prozent beschleunigt.

Von den Wohnungsmarktengpässen sind einkommensschwächere Haushalte besonders betroffen. Diese Haushalte haben inzwischen vielerorts Schwierigkeiten, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Das Wohngeld soll die Mietzahlungsfähigkeit gerade dieser Haushalte gewährleisten.

Die Heizkosten sind seit der Wohngeldreform 2009 weiter deutlich angestiegen. Die Bruttowarmmieten haben sich insgesamt um 8 Prozent erhöht.

Dies spiegelt sich auch in der Wohnkostenbelastung armutsgefährdeter Haushalte wider, die sich von 35,1 Prozent im Jahr 2010 bis 2013 bereits auf 39,4 Prozent erhöht hat.

Infolge der gestiegenen Wohnkosten ist das Leistungsniveau des Wohngeldes seit der letzten Anpassung 2009 von Jahr zu Jahr gesunken. Die Einkommensentwicklung und die Wohnkostensteigerungen reduzieren zunehmend die Entlastungswirkung des Wohngeldes. Das Leistungsniveau reicht angesichts der aktuellen Entwicklung nicht mehr aus, um die wohnungspolitische und soziale Zielstellung des Wohngeldes – die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten bei den Wohnkosten – zu erreichen.

B. Lösung

Angesichts der zunehmenden regionalen Engpässe auf dem Wohnungsmarkt sowie der steigenden Mieten und Heizkosten ist es erforderlich, das Leistungsniveau des Wohngeldes anzuheben. So können Niedrigeinkommensbezieherinnen und -bezieher oberhalb der Grundsicherung bei den Wohnkosten schnell, wirkungsvoll und treffsicher entlastet werden. Denn die Wohnungsmärkte werden sich erst im Zuge einer steigenden Neubautätigkeit mittelfristig wieder entspannen.

Eine stärkere soziale Absicherung des Wohnens von einkommensschwachen Haushalten kann wie folgt erreicht werden:

- Anpassung der Tabellenwerte an die Entwicklung der Wohnkosten und der Verbraucherpreise (Realwertsicherung);
- regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge zur Anpassung an die regional differenzierte Mietenentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Erhöhung des Wohngeldes sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

| Maßnahme | Gebietskörperschaft | Haushaltsbelastung (+) bzw. -entlastung (-) | | | |
|--|---------------------|---|------|------|------|
| | | - in Mio. Euro - | | | |
| | | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
| Wohngeld | Bund | 405 | 380 | 345 | 320 |
| | Länder | 405 | 380 | 345 | 320 |
| Grundsicherung für Arbeit-suchende | Bund | -45 | -45 | -45 | -40 |
| | Kommunen | -95 | -95 | -110 | -110 |
| Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | Bund | -85 | -75 | -75 | -70 |
| Kinderzuschlag | Bund | 20 | 15 | 25 | 20 |
| Leistungen für Bildung und Teilhabe | Bund | 3 | 3 | 2 | 2 |
| Gesamt | | 608 | 563 | 487 | 442 |

E. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Von der Wohngeldreform profitieren insgesamt rund 904 000 Haushalte. Darunter sind rund 363 000 Haushalte, die durch die Reform neu oder wieder einen Anspruch auf Wohngeld erhalten. Der Anstieg der wohngeldbeziehenden Haushalte wird im Wesentlichen verursacht durch die Erhöhung der Tabellenwerte (Wohngeldleistungshöhe) und die regional gestaffelte Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung, das heißt den Beträgen, bis zu denen die Bruttokaltmiete beziehungsweise die Belastung bei Eigentümern bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt wird.

Für die Bürgerinnen und Bürger werden 15 Vorgaben abgeschafft und sieben neue eingeführt. Es werden rund 424 400 Erstanträge auf Wohngeld in Folge der Reform gestellt werden; hiervon werden rund 15 Prozent eine Ablehnung erhalten. Im Ergebnis

entsteht für die Bürgerinnen und Bürger ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 631 000 Stunden. In den Folgejahren wird sich dieser Aufwand mit sinkender Tendenz fortsetzen. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich rund 403 200 Wohngeldanträge in Form von Wiederholungsanträgen und Erstanträgen gestellt werden. Dieser jährliche Erfüllungsaufwand wird dann mit rund 599 500 Stunden geschätzt.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft drei Informationspflichten abgeschafft und eine neue Informationspflicht eingeführt. Im Wesentlichen entsteht durch die zu erwartenden Wohngelderstanträge ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 970 400 Euro. Gemessen hieran wird sich der Erfüllungsaufwand in den Folgejahren aufgrund sinkender Tendenz von Wiederholungsanträgen und Erstanträgen reduzieren. Der jährliche Erfüllungsaufwand hierfür wird dann bei der Wirtschaft auf rund 921 900 Euro geschätzt.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für die Bundesverwaltung werden keine neuen Vorgaben eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf werden zwölf Vorgaben abgeschafft, vier vereinfacht und acht eingeführt. Der Verwaltungsaufwand für Länder und Kommunen beträgt einmalig rund 18,1 Millionen Euro. Dieser wird im Wesentlichen durch die zu erwartende Erhöhung der Erstanträge auf Wohngeld von rund 424 400 in Folge der Reform ausgelöst. Gemessen hieran wird sich der Erfüllungsaufwand in den Folgejahren aufgrund sinkender Tendenz von Wiederholungsanträgen und Erstanträgen reduzieren. Der jährliche Erfüllungsaufwand hierfür wird dann bei der Verwaltung auf rund 17,2 Millionen Euro geschätzt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Haftung, Aufrechnung, Verrechnung und vorläufige Zahlungseinstellung“.

b) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Erhebungs- und Hilfsmerkmale“.

c) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Anpassung der Höchstbeträge für Miete und Belastung und der Höhe des Wohngeldes; Wohngeld- und Mietenbericht“.

d) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe zu § 42a eingefügt:

„§ 42a Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes“.

e) In den Angaben zu den Anlagen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

2. In **§ 3 Absatz 4** werden die Wörter „eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 5 Abs. 3 und 4) führt“ durch die Wörter „Wohnraum gemeinsam bewohnt“ ersetzt.

3. **§ 5 wird wie folgt geändert:**

a) In **Absatz 1** Satz 2 werden die Wörter „in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird,“ durch die Wörter „den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnt, wenn dieser Wohnraum“ ersetzt.

b) Die **Absätze 3 und 4** werden aufgehoben.

c) Die **Absätze 5 und 6** werden die Absätze 3 und 4.

d) Der **neue Absatz 4** wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und halten sie für die Kinderbetreuung zusätzlichen Wohnraum bereit“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Eine Betreuung zu annähernd gleichen Teilen liegt in der Regel vor, wenn die Eltern die Zeit für die Betreuung ihres Kindes bis zu einem Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln untereinander aufteilen.“.

cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

4. § 8 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschluss gilt für den Zeitraum als nicht erfolgt, für den

1. der Antrag auf eine Leistung nach § 7 Absatz 1 zurückgenommen wird,
2. die Leistung nach § 7 Absatz 1 abgelehnt, versagt, entzogen oder ausschließlich als Darlehen gewährt wird,
3. der Bewilligungsbescheid über eine Leistung nach § 7 Absatz 1 zurückgenommen oder aufgehoben oder
4. der Anspruch auf eine Leistung nach § 7 Absatz 1 nachträglich im Sinne des § 103 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ganz entfallen oder nachrangig nach § 104 Absatz 1 oder 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 40a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist.“

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Ermittlung der Miete nach Absatz 1 bleiben folgende Kosten und Vergütungen außer Betracht:

1. Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser,
2. Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,
3. die Kosten der Haushaltsenergie, soweit sie nicht von den Nummern 1 und 2 erfasst sind,

4. Vergütungen für die Überlassung einer Garage sowie eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge.

Ergeben sich diese Beträge nicht aus dem Mietvertrag oder entsprechenden Unterlagen, sind Pauschbeträge abzusetzen.“.

6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 5 wird aufgehoben.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1** wird die Tabelle wie folgt gefasst:

”

| Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder | Mietenstufe | Höchstbetrag in Euro |
|---|-------------|-------------------------|
| 1 | I | 312 |
| | II | 351 |
| | III | 390 |
| | IV | 434 |
| | V | 482 |
| | VI | 522 |
| 2 | I | 378 |
| | II | 425 |
| | III | 473 |
| | IV | 526 |
| | V | 584 |
| | VI | 633 |
| 3 | I | 450 |
| | II | 506 |
| | III | 563 |
| | IV | 626 |
| | V | 695 |
| | VI | 753 |
| 4 | I | 525 |
| | II | 591 |
| | III | 656 |
| | IV | 730 |
| | V | 811 |
| | VI | 879 |
| 5 | I | 600 |
| | II | 675 |
| | III | 750 |
| | IV | 834 |
| | V | 927 |
| | VI | 1.004 |
| Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied | I | 71 |
| | II | 81 |
| | III | 91 |
| | IV | 101 |
| | V | 111 |
| | VI | 126 |

“

b) **Absatz 3** wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „letzte“ die Wörter „bundesweit zum gleichen Stichtag“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Einem Gesetzentwurf, der eine Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorsieht, sollen die letzten Einwohnerzahlen zu Grunde gelegt werden, die fünf Monate vor dem ersten Durchgang des Gesetzentwurfs im Bundesrat verfügbar sind.“.

c) **Absatz 4** wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Mietenniveau wird vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage der Angaben der jährlichen Wohngeldstatistik (§ 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2) für die Monate Dezember des vorletzten und vorvorletzten Kalenderjahres, die dem Tag des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgehen, festgestellt.“.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „letzten verfügbaren Ergebnisse“ durch die Wörter „letzten beiden verfügbaren Angaben“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Einem Gesetzentwurf, der eine Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorsieht, sollen die letzten Angaben zu Grunde gelegt werden, die fünf Monate vor dem ersten Durchgang des Gesetzentwurfs im Bundesrat verfügbar sind.“.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach **Absatz 1** Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die nach dem Einkommensteuergesetz vom Arbeitgeber pauschal besteuert werden, zählen zum Jahreseinkommen nur

1. die nach § 37b des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuerten Sachzuwendungen und
2. der nach § 40a des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuerte Arbeitslohn und das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt, jeweils abzüglich der zu erwartenden Aufwendungen zu dessen Erwerb, Sicherung und Erhaltung, höchstens jedoch bis zur Höhe dieser Einkünfte.“

b) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

aa) In **Nummer 2** werden die Wörter „Wehr- und Zivildienstbeschädigte“ durch die Wörter „Wehrdienstbeschädigte, im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigte, Zivildienstbeschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte“ ersetzt.

bb) Die **Nummern 12 und 13** werden aufgehoben.

cc) Der **Nummer 19** wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt entsprechend, wenn anstelle von wiederkehrenden Unterhaltsleistungen ein Einmalbetrag in erheblicher Höhe gewährt wird;“.

dd) **Nummer 27** wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Buchstaben a werden die Wörter „mit Ausnahme der Leistungen nach § 14 Buchstabe a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in

Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlages nach Maßgabe des § 14b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“ angefügt.

bbb) In Buchstabe e wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

ccc) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Leistungen zur Förderung der beruflichen Mobilität von Jugendlichen aus Europa;“

ee) **Nummer 30** wird wie folgt gefasst:

„30. die wiederkehrenden Leistungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9, auch wenn bei deren Berechnung die Kosten der Unterkunft nicht berücksichtigt worden sind, mit Ausnahme

a) der darin enthaltenen Kosten der Unterkunft, wenn diese nicht für den Wohnraum gewährt werden, für den Wohngeld beantragt wurde,

b) der von Nummer 24 oder Nummer 25 erfassten Leistungen,

c) des Sozialgeldes, das ein zu berücksichtigendes Kind im Fall des § 5 Absatz 4 als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Haushalt des getrennt lebenden anderen Elternteils anteilig erhält,

d) der Hilfe zum Lebensunterhalt, das ein nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistungsberechtigtes Kind im Fall des § 5 Absatz 4 im Haushalt des getrennt lebenden Elternteils anteilig erhält oder

e) der Leistungen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe b oder Absatz 2 Satz 2 erbracht werden, in denen kein Ausschluss vom Wohngeld besteht."

c) **Absatz 3** wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

9. § 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist kein Zurechnungszeitraum festgelegt oder vereinbart, so ist das einmalige Einkommen jeweils zu einem Drittel in den drei Jahren nach dem Zufluss zuzurechnen. Ist das einmalige Einkommen vor der Antragstellung zugeflossen, ist es nur dann nach Satz 1 oder Satz 2 zuzurechnen, wenn es innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung zugeflossen ist.“

10. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind von dem Betrag, der sich nach den §§ 14 und 15 ergibt, jeweils 10 Prozent abzuziehen, wenn zu erwarten ist, dass im Bewilligungszeitraum die folgenden Steuern und Pflichtbeiträge zu leisten sind:

1. Steuern vom Einkommen,
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
3. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt entsprechend, wenn keine Pflichtbeiträge, aber laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen

zu leisten sind, die dem Zweck der Pflichtbeiträge nach Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 entsprechen. Satz 2 gilt auch, wenn die Beiträge zu Gunsten eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes zu leisten sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von Dritten zu leisten sind. Die Sätze 1 und 2 gelten bei einmaligem Einkommen im Sinne des § 15 Absatz 2 in jedem Jahr der Zurechnung entsprechend.“.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. 1 500 Euro für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung

a) von 100 oder

b) von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege;“.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

d) Die neuen Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. 1 320 Euro, wenn

a) ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ausschließlich mit einem Kind oder mehreren Kindern Wohnraum gemeinsam bewohnt und

b) mindestens eines dieser Kinder unter 18 Jahren ist und für dieses Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldge-

setz oder eine in § 65 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannte Leistung gewährt wird;

4. ein Betrag in Höhe der eigenen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit jedes Kindes eines Haushaltsmitgliedes, höchstens jedoch 1 200 Euro, wenn das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und noch nicht 25 Jahre alt ist.“.

12. In § 18 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „ $1,08 \cdot (M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y)$ Euro“ durch die Angabe „ $1,15 \cdot (M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y)$ Euro“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „gerundete“ gestrichen.

b) In **Absatz 3** wird die Angabe „43“ durch die Angabe „47“ ersetzt.

14. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Stehen allen Haushaltsmitgliedern Leistungen

1. zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
2. den §§ 56, 116 Absatz 3 oder § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder
3. zur Förderung der beruflichen Mobilität von Jugendlichen aus Europa

dem Grunde nach zu oder stünden ihnen diese Leistungen im Fall eines Antrages dem Grunde nach zu, besteht kein Wohngeldanspruch. Satz 1 gilt auch, wenn dem Grunde nach Förderungsberechtigte der Höhe nach keinen Anspruch auf Förderung

haben. Satz 1 gilt nicht, wenn die Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden.“.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1** Satz 1 werden nach den Wörtern „folgende Personen“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt.
- b) In **Absatz 2** werden nach dem Wort „Haushaltsmitglieder“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt.
- c) In **Absatz 3** werden nach den Wörtern „Empfängerin der Miete ist“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 3** Satz 2 werden nach den Wörtern „werden kann“ die Wörter „und dass eine Neuentscheidung von Amts wegen mit der Folge eines verringerten Wohngeldes auch dann möglich ist, wenn keine Mitteilungspflicht besteht“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender **Absatz 4** eingefügt:

„(4) Erzielt mindestens eines der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft, so kann der Wohngeldbewilligungsbescheid mit der Auflage verbunden werden, dass die Einkommensteuerbescheide, die den Zeitraum der Wohngeldbewilligung betreffen, unverzüglich der Wohngeldbehörde zur Prüfung, ob ein Fall des § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 vorliegt, vorzulegen sind.“.

- c) Der bisherige **Absatz 4** wird **Absatz 5** und wird wie folgt gefasst:

„(5) Wenn infolge des Umzugs der wohngeldberechtigten Person eine andere Wohngeldbehörde zuständig wird, bleibt abweichend von § 44 Absatz 3 des

Zehnten Buches Sozialgesetzbuch die Wohngeldbehörde, die den Wohngeldbescheid erlassen hat, zuständig für

1. die Aufhebung eines Wohngeldbescheides,
2. die Rückforderung des zu erstattenden Wohngeldes sowie
3. die Unterrichtung und den Hinweis nach § 28 Absatz 5.“.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 3** wird Satz 3 aufgehoben.
- b) **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.**
- c) **Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:**

„(4) Ist ein Wohngeldbewilligungsbescheid nach § 28 Absatz 3 unwirksam geworden, beginnt der Wohngeldbewilligungszeitraum abweichend von § 25 Absatz 3 Satz 1 frühestens am Ersten des Monats, von dem an die Unwirksamkeit des Wohngeldbewilligungsbescheides eingetreten ist; dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der

1. auf die Kenntnis der Ablehnung einer Leistung nach § 7 Absatz 1 folgt oder
2. auf die Kenntnis von der Unwirksamkeit des Wohngeldbewilligungsbescheides folgt, wenn nur ein Teil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach § 7 vom Wohngeld ausgeschlossen ist.

Der Ablehnung einer Leistung nach § 7 Absatz 1 im Sinne des § 25 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 stehen die Fälle des § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gleich. Wird eine Leistung nach § 7 Absatz 1 rückwirkend für alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nur für einen Teil des bisherigen Wohngeldbewilligungszeitraumes gewährt, beginnt der neue Wohngeldbewilligungszeitraum am Ersten des Monats, von dem an die Leistung nach § 7 Absatz 1 nicht mehr gewährt

wird; dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis von dem Ende des Bewilligungszeitraumes einer Leistung nach § 7 Absatz 1 folgt.“.

18. § 26 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Verhältnisse an“ die Wörter „unter Aufhebung des Bewilligungsbescheides“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Eine Neuentscheidung von Amts wegen muss innerhalb eines Jahres, nachdem die Wohngeldbehörde von der Änderung der Verhältnisse Kenntnis erlangt hat, erfolgen. Die Neuentscheidung ist unabhängig vom Bestehen einer Mitteilungspflicht.“.

c) **Absatz 3** wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und das Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird,“ gestrichen und wird das Wort „müssen“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und dem Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird,“ gestrichen.

d) **Absatz 4** wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Absatz 2 Satz 1 und 4 und Absatz 3 Satz 1 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen. Werden die Änderungen erst nach Ablauf des Bewilli-

gungszeitraumes bekannt und wirken sie auf einen oder mehrere abgelaufene Bewilligungszeiträume zurück, so ist eine Entscheidung nach Absatz 2 längstens für die drei Jahre, bevor die wohngeldberechtigte Person oder die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder von der Änderung der Verhältnisse Kenntnis erlangt haben, zulässig; der Kenntnis steht die Nichtkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit gleich. Hat die wohngeldberechtigte Person eine Änderung nach Absatz 2 Satz 1 und 4 im laufenden Bewilligungszeitraum nicht mitgeteilt und erhält die Wohngeldbehörde daher erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes von der Änderung Kenntnis, so ist eine Entscheidung nach Absatz 2 längstens für zehn Jahre seit Änderung der Verhältnisse zulässig.“.

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „und das Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird,“ gestrichen und wird das Wort „müssen“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Wechsel des Wohnraumes innerhalb desselben Heimes im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder gilt nicht als Nutzungsaufgabe.“.

b) **Absatz 2** Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung vom Ersten des Monats der zweckwidrigen Verwendung an aufzuheben, wenn seine Bekanntgabe nicht länger als zehn Jahre und die Kenntnis der Wohngeldbehörde von der zweckwidrigen Verwendung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.“.

c) **Absatz 4** wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und das Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird,“ gestrichen und wird das Wort „müssen“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und dem Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird,“ gestrichen.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird nach der Angabe „Absätzen 1 bis 3“ die Angabe „, § 42a“ eingefügt.

21. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die **Überschrift** wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Haftung, Aufrechnung, Verrechnung und vorläufige Zahlungseinstellung“.

b) Folgender **Absatz 4** wird angefügt:

„(4) Die Wohngeldbehörde kann die Zahlung des Wohngeldes ohne Erlass eines Bescheides vorläufig ganz oder teilweise einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Bewilligungsbescheid bei Erlass rechtswidrig war und die wohngeldberechtigte Person sich nach § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht auf Vertrauensschutz berufen kann oder
2. die Voraussetzungen des § 27 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 oder § 28 Absatz 1 bis 3 vorliegen.

Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben der wohngeldberechtigten Person beruht, sind dieser unverzüglich die vorläufige Einstellung der Wohngeldzahlung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen und ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Wohngeldbehörde hat eine vorläufig eingestellte Wohngeldzahlung unverzüglich nachzuleisten, wenn nicht entweder der Bewilligungsbescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der Einstellung der Zahlung mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder nachträglich die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides festgestellt worden ist. Satz 3 gilt nicht, wenn die Wohngeldleistung zwischenzeitlich nach Maßgabe des § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entzogen wurde.“.

22. In § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Wörter „, insbesondere zu der Höhe von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,“ eingefügt.

23. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die **Überschrift** wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Erhebungs- und Hilfsmerkmale“.

b) In **Absatz 1** Nummer 9 werden die Wörter „der Monat und das Jahr“ durch die Wörter „das Datum“ ersetzt.

c) **Absatz 2** wird wie folgt gefasst:

„(2) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der auskunftspflichtigen Wohngeldbehörde;
2. Wohngeldnummern; diese dürfen keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der wohngeldberechtigten Personen sowie der in § 23 Absatz 1 bis 3 bezeichneten Personen enthalten oder einen Rückschluss auf diese Verhältnisse zulassen.

Die Wohngeldnummern sind zu löschen, sobald bei den statistischen Landesämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit sowie die Erstellung und Prüfung von Ergebnissen aus der Bestandsfortschreibung abgeschlossen sind, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist (§ 36 Absatz 1).“.

d) **Absatz 3** wird aufgehoben.

24. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu diesem Zweck dürfen die Einzelangaben auch dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder, wenn die Aufgabe der Zusatzaufbereitung an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übertragen worden ist, an dieses übermittelt werden.“.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei sind mehr als fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die Wohnraum gemeinsam bewohnen, in einer Gruppe zusammenzufassen.“.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

25. In § 37 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder Absatz 3“ ersetzt.

26. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Anpassung der Höchstbeträge für Miete und Belastung und der Höhe des Wohngeldes; Wohngeld- und Mietenbericht

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 12 Absatz 1), die Aktualität der Mietstufen (§ 12 Absatz 2) und die Höhe des Wohngeldes (§ 19) sind alle vier Jahre zu überprüfen und durch Gesetz und Verordnung gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der bundesdurchschnittlichen und regionalen Entwicklung der Wohnkosten sowie der Veränderung der Einkommensverhältnisse und der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag über diese Überprüfung und über die Durchführung dieses Gesetzes alle vier Jahre bis zum 30. Juni.“

27. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

(1) Ist bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] über einen Wohngeldantrag, einen Antrag nach § 27 Absatz 1 oder ein Verfahren nach § 27 Absatz 2 des Wohngeldgesetzes in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht entschieden worden, so ist für die Zeit bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach dem bis dahin geltenden Recht und für die darauf folgende Zeit nach neuem Recht zu entscheiden. Ist in den Fällen des Satzes 1 das ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zu bewilligende Wohngeld geringer als das für [einsetzen: Kalendermonat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] zu bewilligende Wohngeld, verbleibt es abweichend von § 41 Absatz 1 auch für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bei diesem Wohngeld; § 24 Absatz 2 und § 27 Absatz 2 bleiben unberührt. Ist über einen nach dem [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] gestellten Wohngeldantrag oder einen Antrag nach § 27 Absatz 1 zu entscheiden und beginnt

der Bewilligungszeitraum vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes], so sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 sind auch entsprechend anzuwenden, wenn die Wohngeldbehörde von einer Änderung im Sinne von § 27 Absatz 2 nach dem [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] Kenntnis erhält und der neue Bewilligungszeitraum vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] beginnt.

(2) Ist Wohngeld vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes], so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums neu zu entscheiden; ergibt sich kein höheres Wohngeld, verbleibt es bei dem bereits bewilligten Wohngeld. Bei der Entscheidung nach Satz 1 sind die §§ 12 und 16 Satz 1 bis 4 und § 19 dieses Gesetzes und die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung in der ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Im Übrigen bleiben die §§ 27 und 28 und Absatz 1 Satz 3 und 4 des Wohngeldgesetzes unberührt. Ist gleichzeitig ein Fall des § 27 gegeben, bei dem sich die Änderung der Verhältnisse auf einen Zeitraum nach dem [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bezieht, so geht die Entscheidung im Verfahren nach Satz 1 der Entscheidung über einen Antrag nach § 27 Absatz 1 und der Entscheidung in einem Verfahren nach § 27 Absatz 2 vor.“.

28. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 19 Absatz 1)

Werte für „a“, „b“ und „c“

Die in die Formel nach § 19 Absatz 1 Satz 1 einzusetzenden, nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedenen Werte „a“, „b“ und „c“ sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

| | 1 Haushalts- mitglied | 2 Haushalts- mitglieder | 3 Haushalts- mitglieder | 4 Haushalts- mitglieder | 5 Haushalts- mitglieder | 6 Haushalts- mitglieder |
|---|-----------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| a | 4,000E-2 | 3,000E-2 | 2,000E-2 | 1,000E-2 | 0 | -1,000E-2 |
| b | 6,300E-4 | 4,400E-4 | 3,800E-4 | 3,400E-4 | 3,000E-4 | 2,800E-4 |
| c | 1,380E-4 | 1,030E-4 | 8,300E-5 | 4,300E-5 | 4,200E-5 | 3,600E-5 |

| | 7 Haushalts- mitglieder | 8 Haushalts- mitglieder | 9 Haushalts- mitglieder | 10 Haushalts- mitglieder | 11 Haushalts- mitglieder | 12 Haushalts- mitglieder |
|---|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| a | -2,000E-2 | -3,000E-2 | -4,000E-2 | -6,000E-2 | -1,000E-1 | -1,400E-1 |
| b | 2,600E-4 | 2,300E-4 | 2,000E-4 | 1,600E-4 | 1,200E-4 | 1,100E-4 |
| c | 3,700E-5 | 3,700E-5 | 3,900E-5 | 4,500E-5 | 5,300E-5 | 6,000E-5 |

Hierbei bedeuten: E-2 geteilt durch 100,
E-4 geteilt durch 10 000,
E-5 geteilt durch 100 000.

Anlage 2

(zu § 19 Absatz 2)

Rechenschritte und Rundungen

1. Werte für „M“ und „Y“, die unterhalb der folgenden Tabellenwerte liegen, werden durch diese ersetzt:

| | 1 Haushalts- mitglied | 2 Haushalts- mitglieder | 3 Haushalts- mitglieder | 4 Haushalts- mitglieder | 5 Haushalts- mitglieder | 6 Haushalts- mitglieder |
|---|-----------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| M | 48 | 59 | 70 | 81 | 91 | 91 |
| Y | 239 | 310 | 360 | 389 | 463 | 537 |

| | 7 Haushalts- mitglieder | 8 Haushalts- mitglieder | 9 Haushalts- mitglieder | 10 Haushalts- mitglieder | 11 Haushalts- mitglieder | 12 Haushalts- mitglieder |
|---|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| M | 102 | 113 | 124 | 134 | 155 | 263 |
| Y | 610 | 684 | 758 | 832 | 1.085 | 1.255 |

2. Das ungerundete monatliche Wohngeld ergibt sich durch Einsetzen der Werte für „a“, „b“, „c“ (Anlage 1) und für „M“ und „Y“ in die Formel nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Wohngeldgesetzes und durch Ausführen der vier folgenden Rechenschritte:

Berechnung der Dezimalzahlen

$$z1 = a + b \cdot M + c \cdot Y,$$

$$z2 = z1 \cdot Y,$$

$$z3 = M - z2,$$

$$z4 = 1,15 \cdot z3.$$

Hierbei sind die Dezimalzahlen als Festkommazahlen mit zehn Nachkommastellen zu berechnen.

3. Dieses ungerundete monatliche Wohngeld ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden sowie von 0,50 Euro an auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden.“

Artikel 2

Änderung der Wohngeldverordnung

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel ... der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Außer Betracht bleibende Kosten und Vergütungen“.

b) Die Angabe zur Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Absatz 3)

Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind Beträge, die nicht nach § 9 Absatz 2 des Wohngeldgesetzes außer Betracht bleiben, in dem vereinbarten Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum enthalten und trifft diese Verordnung keine Regelung über deren Absetzung, so erfolgt keine Absetzung. § 5 bleibt unberührt.“.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „, Zuschläge“ gestrichen.

b) Die **Absätze 1 und 2** werden wie folgt gefasst:

„(1) Kosten, die nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Wohngeldgesetzes außer Betracht bleiben, sind:

1. Betriebskosten für Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen sowie Warmwasserversorgungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 4 Buchstabe a, b und d, Nummer 5 Buchstabe a und c und Nummer 6 Buchstabe a und c der Betriebskostenverordnung;
2. Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser im Sinne des § 2 Nummer 4 Buchstabe c, Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 6 Buchstabe b der Betriebskostenverordnung.

(2) Kommt nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Wohngeldgesetzes nur der Abzug eines Pauschbetrages von der Miete in Betracht, so beträgt dieser:

1. für Betriebskosten für zentrale Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen oder für die Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme 1,30 Euro monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
2. für Betriebskosten für zentrale Warmwasserversorgungsanlagen oder für die Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser für eine Bewohnerin oder einen Bewohner 9 Euro monatlich, für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner 17 Euro monatlich und für jede weitere Bewohnerin oder jeden weiteren Bewohner 3 Euro monatlich;
3. für die übrigen Kosten der Haushaltsenergie für eine Bewohnerin oder einen Bewohner 43 Euro monatlich, für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner 77 Euro monatlich und für jede weitere Bewohnerin oder jeden weiteren Bewohner 16 Euro monatlich;
4. für die Überlassung einer Garage 36 Euro monatlich; für die Überlassung eines Stellplatzes zum Abstellen von Kraftfahrzeugen 25 Euro monatlich.“

4. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „36“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. zur Deckung der Betriebskosten für Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen sowie Warmwasserversorgungsanlagen und

2. zur Deckung der Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,“.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist eine Garage oder ein Stellplatz zum Abstellen von Kraftfahrzeugen Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung, gilt hinsichtlich der außer Betracht bleibenden Belastung § 6 Absatz 2 Nummer 4 entsprechend. Ist die Garage oder der Stellplatz einem anderen gegen ein höheres Entgelt überlassen als zu den in § 6 Absatz 2 Nummer 4 genannten Beträgen, so ist das Entgelt in voller Höhe abzusetzen.“.

6. In § 17 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „, im Fall des Absatzes 2 Satz 3 über die zentrale Landesstelle,“ gestrichen.

7. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Absatz 3)

[Der Inhalt der Anlage wird im Entwurfsstadium wegen der besseren Lesbarkeit als gesonderte Datei dem Gesetzentwurf beigefügt und in der Endfassung vor Verkündung in das Gesetz implementiert.]“

Artikel 3

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

§ 21 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1 das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld nach § 19 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“.

2. In Nummer 7.3 wird die Angabe „§ 42 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 42 Nummer 1, 2 und 4“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

1. Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

2. Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wohngelderhöhung

1. Notwendigkeit der Wohngelderhöhung

Um seine Effizienz und Zielsicherheit zu behalten, muss das Wohngeld in regelmäßigen Abständen überprüft und an die Entwicklung der Einkommen und Wohnkosten angepasst werden. Denn das Wohngeld enthält im Gegensatz zur Grundsicherung keine jährliche Anpassungsklausel. Deshalb führen allgemeine Einkommenssteigerungen und die jährlichen Regelsatzerhöhungen dazu, dass immer mehr Haushalte aus dem Wohngeldbezug herausfallen oder auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. Wohnkostensteigerungen reduzieren die Entlastungswirkungen des Wohngeldes von Jahr zu Jahr.

Die letzte Anpassung erfolgte mit der Wohngeldreform 2009 (Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24. September 2008, BGBl. I S. 1856). Mit der Streichung der Heizkostenkomponente im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurde das Leistungsniveau des Wohngeldes zwar abgesenkt, blieb aber deutlich über dem Niveau vor der Reform 2009.

Insgesamt hat sich die Entlastungswirkung des Wohngeldes seit der Reform 2009 durch die Einkommens- und Wohnkostenentwicklung deutlich verringert. Deshalb hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode vereinbart, um Menschen mit geringeren Einkommen direkt zu helfen und gutes Wohnen zu ermöglichen, die Leistungen des Wohngeldes zu verbessern, indem Leistungshöhe und Miethöchstbeträge an die Bestandsmieten- und Einkommensentwicklung angepasst werden.

Eine hohe Wohn- und Lebensqualität der Menschen in Deutschland sind ein wichtiges Ziel der Politik der Bundesregierung. Dazu ist die Bezahlbarkeit von Wohnraum eine Grundvoraussetzung. Die Bundesregierung setzt dabei auf einen wohnungspolitischen Dreiklang aus einer Stärkung der Investitionstätigkeit, einer Wiederbelebung des Sozialen Wohnungsbaus und einer ausgewogenen mietrechtlichen und sozialpolitischen Flankierung (vergleiche Koalitionsvertrag Seite 80). Wichtigste Maßnahme der miet-

rechtlichen und sozialpolitischen Flankierung ist dabei neben der Mietpreisbremse die Wohngeldreform.

2. Ausgangslage und Anpassungsbedarf

Seit der Reform 2009 sind die (Bestands-) Mieten – gemessen am Mietenindex des Verbraucherpreisindex – um 6 Prozent und die Verbraucherpreise um 7 Prozent gestiegen. Die Heizkosten sind nach der Reform 2009 zunächst gesunken, dann aber wieder deutlich angestiegen, so dass die Preise für Strom, Gas und andere Brennstoffe 2013 um etwa 18 Prozent über dem Niveau vor der Reform 2009 lagen. Insgesamt sind die Bruttowarmmieten um 8 Prozent gestiegen.

Das Wohnungsangebot in Deutschland hat infolge einer jahrelangen zu geringen Bautätigkeit nur wenig zugenommen, während gleichzeitig die Haushaltszahlen weiter angestiegen sind. Deshalb sind in vielen deutschen Großstädten, zahlreichen Universitätsstädten und mittlerweile auch in etlichen Mittelstädten Wohnungen knapp geworden. Als Folge der Wohnungsknappheit steigen die Preise für Neu- und Wiedervermietungen laut Auswertungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in diesen Städten seit einiger Zeit spürbar an. Diese Entwicklung schlägt sich inzwischen deutschlandweit nieder: So lagen die Steigerungen bei den Neu- und Wiedervermietungsmieten im Jahr 2011 mit 2,9 Prozent erstmals deutlich über der Inflationsrate. Diese Entwicklung hat sich 2012 und 2013 mit Mietenanstiegen von 3,3 und 3,5 Prozent beschleunigt. Insgesamt sind die Neu- und Wiedervermietungen seit der letzten Wohngeldreform deutschlandweit um 2,4 Prozent pro Jahr gestiegen und damit doppelt so stark wie der Mietenindex des Verbraucherpreisindex, der um 1,2 Prozent pro Jahr stieg.

Dabei zeigen sich zunehmende regionale Unterschiede. Während die Neu- und Wiedervermietungsmieten in dünn besiedelten ländlichen Kreisen wie der Mietenindex um 1,2 Prozent pro Jahr zunahm, waren es in den großen Städten (wie zum Beispiel Berlin, Hamburg und München) 3,9 Prozent pro Jahr.

Von diesen Wohnungsmarktengpässen sind einkommensschwächere Haushalte besonders betroffen. Diese Haushalte haben inzwischen vielerorts Schwierigkeiten, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Daher reicht das aktuelle Leistungsniveau des Wohngeldes nicht mehr aus, um diese Haushalte ausreichend bei den Wohnkosten zu entlasten und so die Mietzahlungsfähigkeit dieser Haushalte zu gewährleisten.

Bei den Wohngeldhaushalten (Hauptmieter) sind dagegen die Bruttokaltmieten seit der letzten Reform jährlich um 1,6 Prozent und damit etwas stärker als der Mieterindex gestiegen. Auch hier zeigen sich die regionalen Unterschiede. Während die Mieten in den unteren Mietenstufen I und II um 1,5 Prozent pro Jahr gestiegen sind, waren es in der Mietenstufe VI 2,7 Prozent pro Jahr.

Auch die Zahl der Wohngeldhaushalte, die die Höchstbeträge für Miete und Belastung überschreiten, ist von 2009 bis 2012 von 25 Prozent auf 31 Prozent gestiegen. Die Höchstbeträge legen fest, bis zu welcher Höhe die Miete oder Belastung zuschussfähig ist.

Laut Mikrosimulationsberechnungen des IW Köln wird die Überschreiterquote bis Ende 2015 auf etwa 50 Prozent steigen. Dies hat zur Folge, dass bei jedem zweiten Wohngeldhaushalt die tatsächlich auf dem Markt zu zahlende Miete nicht mehr angemessen mit Wohngeld unterstützt wird.

Als Folge der beschriebenen Entwicklungen ist die durchschnittliche Mietbelastung (Bruttokaltmiete bezogen auf das Nettoeinkommen inklusive Wohngeld) der Wohngeldempfängerhaushalte seit 2009 von 27,6 Prozent auf 30,2 Prozent im Jahr 2012 gestiegen. Sie dürfte sich angesichts der aktuellen Wohnungsmarktentwicklung seitdem weiter erhöht haben.

Dies zeigt sich noch deutlicher an der bruttowarmen Wohnkostenbelastung armutsgefährdeter Haushalte, zu denen ein Großteil der Wohngeldhaushalte gehört. Sie ist von 35,1 Prozent im Jahr 2010 bereits bis 2013 auf 39,4 Prozent gestiegen (Quelle: Eurostat EU-SILC).

Die Zahl der Wohngeldempfängerhaushalte ist dagegen von Ende 2009 bis Ende 2012 von einer Million Haushalte auf 780 000 Haushalte zurückgegangen. Laut Mikrosimulationsrechnungen des IW Köln wird die Zahl der Wohngeldhaushalte bis Ende 2015 auf 617 000 Haushalte zurückgehen. Ohne Leistungserhöhung würde sich dieser Rückgang in den nächsten Jahren weiter fortsetzen. Damit würde die Wohnkostenbelastung vieler Niedrigeinkommensbezieherinnen und -bezieher weiter steigen. Zudem wäre eine zunehmende Zahl von Haushalten mit eigenen (Erwerbs-) Einkommen gezwungen, nur wegen der Wohnkosten Leistungen der Grundsicherung in Anspruch zu nehmen.

Angesichts der zunehmenden regionalen Wohnungsmarktengepässe und der steigenden Bruttowarmmieten ist es erforderlich, das Leistungsniveau des Wohngeldes generell anzuheben. So können Niedrigeinkommensbezieherinnen und -bezieher oberhalb der

Grundsicherung bei den Wohnkosten schnell, wirkungsvoll und treffsicher entlastet werden.

Dazu ist es geboten, die bruttowarmen Wohnkosten bei der Leistungserhöhung zu berücksichtigen; denn die Heizkosten sind ein elementarer Bestandteil der Wohnkosten. Sie sind zudem in den letzten Jahren weitaus stärker angestiegen als die Bruttokaltmieten und machen einen steigenden Anteil an den gesamten Wohnkosten („zweite Miete“) aus. Sie werden auch bei der Grundsicherung – sofern angemessen – komplett übernommen. Deshalb werden die Tabellenwerte des Wohngeldes entsprechend so erhöht, dass das Wohngeld ein Großteil des Anstiegs der Bruttowarmmiete seit der letzten Reform 2009 berücksichtigt.

Es ist damit zu rechnen, dass sich die Wohnungsmärkte erst mittelfristig wieder entspannen werden. Dies erfordert eine stärkere Neubautätigkeit, unter anderem auch im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung der Länder. Baumaßnahmen brauchen aber eine gewisse Zeit, bis sie Wirkung entfalten. Mit dem Wohngeld kann einkommensschwachen Haushalten direkt und schnell geholfen werden.

Die Leistungsverbesserungen sollen zudem dem Umstand entgegenwirken, dass Niedrigeinkommensbezieherinnen und -bezieher nur wegen ihrer Wohnkosten Leistungen der Grundsicherung beantragen müssen. Deshalb berücksichtigt das Wohngeld zukünftig auch die bruttowarmen Wohnkosten.

Haushalte, die ihren Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen (insbesondere Erwerbseinkommen und Renten) decken können und nur eine Unterstützung bei den Wohnkosten brauchen, sollten durch das der Grundsicherung vorgelagerte und vorrangige Leistungssystem Wohngeld (gegebenenfalls in Kombination mit dem Kinderzuschlag) unterstützt werden. Mit der Leistungserhöhung wird das Wohngeld wieder dieser Rolle als vorrangige Sozialleistung gerecht werden.

Das Wohngeld hat auch unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten Vorzüge, da es eine geringere Transferenzugsrate als die Grundsicherung aufweist: Ein Euro mehr Einkommen reduziert das Wohngeld im Durchschnitt nur um 30 bis 35 Cent. Dagegen führt ein Euro mehr Einkommen – abgesehen vom Erwerbstätigenfreibetrag – zu einem Euro weniger Grundsicherung.

3. Die Ausgestaltung der Wohngelderhöhung im Wesentlichen

Die Wohngelderhöhung 2016 umfasst folgende Bausteine:

- Anpassung der Tabellenwerte an die Entwicklung der Wohnkosten und der Verbraucherpreise (Realwertsicherung);
- regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge zur Anpassung an die regional differenzierte Mietentwicklung.

a) Anpassung der Tabellenwerte an Wohnkosten- und Preisentwicklung

Die Tabellenwerte des Wohngeldes werden entsprechend dem Koalitionsvertrag an die Entwicklungen der Bruttokaltmiete und der Verbraucherpreise angepasst. Zudem wird erstmals in den Tabellenwerten berücksichtigt, dass die warmen Nebenkosten einen immer größeren Teil der Wohnkosten ausmachen. Deshalb wird ein Großteil der Steigerung der warmen Nebenkosten durch die Erhöhung der Tabellenwerte abgedeckt.

Der Anpassungsbedarf bei den Tabellenwerten ergibt sich somit aus der Entwicklung der Wohnkosten und der Verbraucherpreise seit der Reform 2009 bis 2015. Die Werte für die Jahre 2014 und 2015 wurden mit der durchschnittlichen Entwicklung der letzten Jahre fortgeschrieben. Daraus ergibt sich ein Anstieg der Bruttokaltmiete (gemessen am Mietenindex des Verbraucherpreisindex) um 9 Prozent und bei den Heizkosten um 26 Prozent (gemessen an den Preisen für Strom, Gas und andere Brennstoffe im Verbraucherpreisindex). Daraus folgend hat sich die Bruttowarmmiete um 12 Prozent erhöht. Bei den Verbraucherpreisen ergibt sich ein Anstieg um 10 Prozent.

Insgesamt werden die Tabellenwerte (das Wohngeldleistungsniveau) um durchschnittlich rund 39 Prozent erhöht. Der sich daraus ergebende Wohngeldbetrag hängt im Einzelfall von der Kombination aus Miete, Einkommen und Haushaltsgröße ab. So profitieren Haushalte, die von überdurchschnittlichen (Bruttokalt-) Mieterhöhungen betroffen sind, etwas stärker von diesem Reformbaustein als Haushalte mit etwas geringeren Mieten (zu den Wirkungen im Einzelnen siehe d).

Insgesamt erreicht das Wohngeld damit inflationsbereinigt weitgehend wieder das Leistungsniveau von 2009.

b) eine regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge zur Anpassung an die regional differenzierte Mietentwicklung

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung, das heißt die Beträge, bis zu denen die Bruttokaltmiete beziehungsweise die Belastung bei Eigentümern bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt wird, werden in

- Mietenstufe I um 7 Prozent
- Mietenstufe II um 13 Prozent
- Mietenstufe III um 18 Prozent
- Mietenstufe IV um 21 Prozent
- Mietenstufe V um 25 Prozent
- Mietenstufe VI um 27 Prozent

angehoben.

Mit der von Mietenstufe I bis zu Mietenstufe VI steigenden Erhöhung der Höchstbeträge wird auf die zunehmende Mietenspreizung in Deutschland reagiert. So haben sich sowohl die Mieten der Wohngeldempfängerhaushalte als auch die Neu- und Wiedervermietungsrenten in den letzten Jahren regional unterschiedlich entwickelt. Gerade in den Regionen mit höherem Mietenniveau sind die Mieten auch überdurchschnittlich angestiegen. Dagegen ist in Mietenstufe I wegen der geringeren Mietsteigerungen eine vollständige Angleichung an die bundesdurchschnittliche Bestandsmietentwicklung nicht erforderlich.

Tabelle: Jährliche Veränderung der Mieten nach Mietenstufe

| Mietenstufe | Miete der Wohngeldhaushalte bruttokalt, 2008-2012 p.a. | Neu- und Wiedervermietungsrenten | |
|--------------------|---|---|----------------|
| | | Durchschnitt nettokalt, 2008-2013 p.a. | unteres Terzil |
| I | 1,5% | 1,2% | 1,0% |
| II | 1,5% | 0,7% | 0,8% |
| III | 1,7% | 1,1% | 1,0% |
| IV | 2,2% | 3,1% | 3,2% |
| V | 2,0% | 2,9% | 2,7% |
| VI | 2,7% | 2,2% | 2,2% |
| Bundesdurchschnitt | 1,6% | 1,4% | 1,0% |

Quelle: Statistisches Bundesamt, IDN Immodaten, BBSR-Wohnungsmarktbeobachtungssystem, Berechnungen des BMUB

Ergebnis der Mietenentwicklung der letzten Jahre ist, dass die Neu- und Wiedervermietungsmieten 2013 in Mietenstufe VI mit durchschnittlich 10,23 Euro je Quadratmeter inzwischen mehr als doppelt so hoch wie in Mietenstufe I (4,85 Euro je Quadratmeter) sind. Dagegen sind die Höchstbeträge bislang in Mietenstufe VI nur um 40 Prozent höher als in Mietenstufe I.

Durch die regional gestaffelte Erhöhung der Höchstbeträge kann sichergestellt werden, dass sich einkommensschwächere Haushalte – insbesondere auch in den Mietenstufen V und VI – entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten oder Verhältnissen am Wohnungsmarkt mit Wohngeld eine angemessene Wohnung leisten können und nicht nur wegen der Wohnkosten auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind.

c) Neufestlegung der Mietenstufen

Die Mietenstufen sind nach § 12 Absatz 4 Satz 3 WoGG bei jeder Anpassung der Höchstbeträge aufgrund einer regional unterschiedlichen Mietenentwicklung neu festzulegen (vergleiche Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV). Dies dient dazu, die Miethöchstbeträge an die regional unterschiedlichen Mietenentwicklungen anzupassen. Grundlage der Mietenstufen waren bislang die Mietenniveauberechnungen des Statistischen Bundesamts zum Stichtag 31. Dezember 2006. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) beruhen die Mietenstufen auf den Mietenniveaus zum Stichtag 31. Dezember 2012.

Durch die regional differenzierte Mietenentwicklung hat sich die Verteilung der Gemeinden ab 10 000 Einwohner und der Landkreise geändert. Die folgende Tabelle stellt die aktuelle und künftige Verteilung der Zahl der Gemeinden und Kreise auf die sechs Mietenstufen dar. Es zeigt sich auch hier eine zunehmende Mietenspreizung. So werden zukünftig mehr Gemeinden und Kreise Mietenstufe I und VI zugeordnet sein und weniger Mietenstufe II und III.

Tabelle: Verteilung der Gemeinden ab 10 000 Einwohner und der Landkreise mit Gemeinden unter 10 000 Einwohner auf die Mietenstufen

| Mietenniveau | | I | II | III | IV | V | VI | Summe |
|-------------------|-------------------|-------|-------|-------|-------|------|------|-------|
| 31.12.2006 | Anzahl | 333 | 645 | 493 | 234 | 115 | 58 | 1.878 |
| | (%-Anteil) | 17,7% | 34,3% | 26,3% | 12,5% | 6,1% | 3,1% | 100% |
| 31.12.2012 | Anzahl | 411 | 591 | 395 | 240 | 115 | 85 | 1.837 |
| | (%-Anteil) | 22,4% | 32,2% | 21,5% | 13,1% | 6,3% | 4,6% | 100% |

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des IW Köln und des BBSR

Von den 1 608 Gemeinden, die 2006 und beziehungsweise oder 2012 mehr als 10 000 Einwohner hatten, bleibt bei 1 117 Gemeinden (69 Prozent) die Mietenstufe nach der Neufestlegung unverändert. Änderungen gibt es bei 491 Gemeinden (31 Prozent), davon werden 213 Gemeinden (13 Prozent) heraufgestuft und 278 Gemeinden (17 Prozent; Differenzen sind rundungsbedingt) herabgestuft.

Bei den 262 Landkreisen mit Gemeinden unter 10 000 Einwohnern gibt es bei 209 Kreisen (80 Prozent) keine Veränderung. 18 Kreise (7 Prozent) werden heraufgestuft und 35 Kreise (13 Prozent) herabgestuft. Dabei sind die Kreise aus Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen wegen der dortigen Kreisreformen nicht berücksichtigt.

d) Wirkungen der Wohngelderhöhung

Von der Wohngelderhöhung profitieren laut Mikrosimulationsrechnungen des IW Köln rund 904 000 Haushalte. Darunter sind rund 363 000 Haushalte, die durch die Reform erstmals oder wieder einen Wohngeldanspruch erhalten.

Insgesamt profitieren damit drei Gruppen von der Wohngeldreform:

- die **bisherigen Wohngeldhaushalte**, die auch ohne Reform Wohngeld bezogen hätten:

Das sind rund 541 000 Haushalte. 2012 erhielten zum Beispiel Zwei-Personen-Wohngeldhaushalte durchschnittlich monatlich 112 Euro Wohngeld. Durch die Reform wird sich ihr Wohngeld auf durchschnittlich 186 Euro Wohngeld monatlich erhöhen.

- so genannte **Hereinwachserhaushalte**, deren Einkommen die Grenzen für einen Wohngeldanspruch überschritten haben und die jetzt erstmals oder wieder mit Wohngeld bei den Wohnkosten entlastet werden:

Das sind rund 237 000 Haushalte, die zum Beispiel im Falle von Zwei-Personen-Haushalten zukünftig durchschnittlich 74 Euro monatlich erhalten.

- so genannte **Wechslerhaushalte**, die zuvor Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) bezogen haben:

Rund 73 000 Haushalte haben vorher Leistungen des SGB II bezogen. Dabei handelt es sich vor allem um Familien mit Kindern, die zukünftig Wohngeld in Kombination mit dem Kinderzuschlag beziehen werden.

Weitere rund 45 000 Haushalte wechseln aus dem SGB XII in das Wohngeld. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Ein-Personen-Rentnerhaushalte.

Zwei-Personen-Wechsler-Haushalte erhalten durchschnittlich 233 beziehungsweise 218 Euro Wohngeld und damit eine etwas höhere Leistung als zuvor in der Grundsicherung.

Hinzu kommen rund 9 000 Haushalte, bei denen bisher alle Haushaltsmitglieder Leistungen der Grundsicherung (vor allem SGB II) bezogen haben. Durch die Reform können einzelne Haushaltsmitglieder ihren Bedarf dauerhaft durch das Wohngeld decken.

Tabelle: Wirkungen der Reform 2016

| Haushalte | Anzahl | Durchschnittliches monatliches Wohngeld in Euro (2-Personen-Haushalt) |
|-----------------------------|----------|--|
| bisherige Wohngeldhaushalte | 541 000 | 186 |
| Hereinwachser | 237 000 | 74 |
| Wechsler | 127 000* | |
| - Nach dem SGB II | 73 000 | 233 |
| - Nach dem SGB XII | 45 000 | 218 |
| Insgesamt | 904 000 | 172 |

Quelle: IW Köln, BMUB; *inklusive 9 000 Mischhaushalte

Insgesamt – bezogen auf alle Empfängergruppen – werden Zwei-Personen-Haushalte zukünftig durchschnittlich 172 Euro Wohngeld erhalten.

Von der Wohngeldreform profitieren besonders Haushalte von Alleinerziehenden. Durch die Kombination aus Leistungserhöhung und Neuregelung des wohngeldrechtlichen Freibetrags für Alleinerziehende wird die Zahl der Haushalte von Alleinerziehenden im Wohngeld um rund 27 000 Haushalte zunehmen. Darunter sind 12 000 Wechslerhaushalte, die vorher SGB II-Leistungen bezogen haben und 15 000 Hereinwachserhaushalte, die erstmals einen Wohngeldanspruch erhalten.

In den Hereinwachserhaushalten leben rund 97 000 Kinder, die zukünftig einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bekommen. Denn Wohngeld ist eine Anspruchsvoraussetzung für die Leistungen für Bildungs- und Teilhabe.

II. Novellierung und Vereinfachung des Wohngeldrechts

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen der Länder hatte den Arbeitskreis Wohngeld der Länder beauftragt, bis Ende 2013 Vorschläge zur Vereinfachung des Wohngeldes – unter anderem durch mehr Generalisierung und Pauschalierung – vorzulegen. Vorgabe war dabei, Änderungen nur im Wohngeldrecht vorzunehmen sowie diese weitgehend kostenneutral zu halten. Der Arbeitskreis Wohngeld hat mit Beteiligung des Bundes infolgedessen 17 Vorschläge erarbeitet, zu denen auch Vorschläge des Deutschen Städtetages zählen, die die Bearbeitung der Wohngeldangelegenheiten in den Vollzugsbehörden vereinfachen und beschleunigen, indem unter anderem nicht zwingende Leistungsvoraussetzungen gestrichen worden sind.

Die Bauministerkonferenz der Länder hat die vom Arbeitskreis Wohngeld vorgelegten Vorschläge am 23./24. Januar 2014 zur Kenntnis genommen und den Bund gebeten, diese als Grundlage bei einer Novellierung des Wohngeldrechts zu berücksichtigen. Nach weiteren Vorabstimmungen mit den Ländern sind die Vereinfachungsvorschläge größtenteils in diesen Gesetzentwurf eingeflossen (vergleiche Änderung der §§ 5, 9, 11, 15, 20, 25 bis 29 des WoGG und §§ 2, 6, 13 und 15 der Wohngeldverordnung (WoGV)).

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderungen des WoGG (Artikel 1) und der WoGV (Artikel 2) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 Grundgesetz.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (Artikel 3) ist zwar im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 vom Bund auf die Länder übertragen worden. In den Ländern, in denen nicht durch das Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Wohnraumförderungsgesetze die bundesrechtlichen Regelungen ersetzt worden sind, gilt weiterhin das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes. Für rein technische Anpassungen des Wohnraumförderungsgesetzes ist der Bund weiterhin zuständig (vergleiche BR-Drs. 651/06, S. 7).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Leistungsverbesserung und Verwaltungsvereinfachung

Die unter Ziffer II genannten Änderungen führen zu einer Novellierung und Vereinfachung des Wohngeldrechts. Insofern wird auf die Gesetzesbegründung zu den §§ 5, 9, 11, 15, 20, 25 bis 29 des WoGG und §§ 2, 6, 13 und 15 der WoGV verwiesen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Änderungen des WoGG und der WoGV tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen sind die Grundregel und die Managementregel Stärkung des sozialen Zusammenhalts (9).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Wohngeldreform 2016 werden die Wohngeldausgaben (Bund und Länder) 2016 von 985 Millionen Euro im Jahr 2013 auf rund 1,53 Milliarden Euro steigen. Die Ausgaben steigen damit von 2013 bis 2016 um rund 545 Millionen Euro (plus 55 Prozent).

Ab 2017 reduzieren sich die Wohngeldausgaben nach bisherigen Erfahrungswerten jährlich um bis zu 9 Prozent pro Jahr, da durch Einkommenssteigerungen (Herauswachser) und Regelsatzerhöhungen (Wechsler in die Grundsicherung) ein Teil der Haushalte wieder ihren Wohngeldanspruch verliert beziehungsweise der Wohngeldanspruch der Empfängerhaushalte sinkt.

| Jahr | Ausgaben in Mio. Euro (Bund und Länder) |
|------------|---|
| 2013 (Ist) | 985 |
| 2016 | 1.530 |
| 2017 | 1.390 |
| 2018 | 1.270 |
| 2019 | 1.220 |

Durch den Wechsel von Haushalten aus der Grundsicherung in das Wohngeld ergeben sich für 2016 Einsparungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende von insgesamt rund 140 Millionen Euro, bei denen es sich um die Übernahme der Unterkunftskosten handelt, die von den Kommunen zu tragen sind und an denen sich der Bund beteiligt. Hinzu kommen Einsparungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von 85 Millionen Euro. Mehrkosten entstehen beim Kinderzuschlag von rund 20 Millionen Euro und bei den Leistungen auf Bildung und Teilhabe von rund 3 Millionen Euro.

Insgesamt steigen die Wohngeldausgaben 2016 gegenüber der Situation ohne Reform um rund 810 Millionen Euro. Demgegenüber stehen per Saldo Einsparungen von rund 202 Millionen Euro bei anderen Sozialleistungen (etwa ein Viertel der Reformkosten).

Daraus ergibt sich folgendes Finanztableau unter Berücksichtigung der Folgewirkungen auf andere Leistungen:

| Maßnahme | Gebietskörperschaft | Haushaltsbelastung (+) bzw. -entlastung (-) | | | |
|--|---------------------|---|------|------|------|
| | | - in Mio. Euro - | | | |
| | | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
| Wohngeld | Bund | 405 | 380 | 345 | 320 |
| | Länder | 405 | 380 | 345 | 320 |
| Grundsicherung für Arbeitsuchende | Bund und | -45 | -45 | -45 | -40 |
| | Kommunen | -95 | -95 | -110 | -110 |
| Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | Bund | -85 | -75 | -75 | -70 |
| Kinderzuschlag | Bund | 20 | 15 | 25 | 20 |
| Leistungen für Bildung und Teilhabe | Bund | 3 | 3 | 2 | 2 |

Hieraus ergibt sich folgende Kostenverteilung auf die Gebietskörperschaften:

| Maßnahme | Gebietskörperschaft | Haushaltsbelastung (+) bzw. -entlastung (-) | | | |
|-----------------------|---------------------|---|------|------|------|
| | | - in Mio. Euro - | | | |
| | | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
| Wohngeld- erhöhung | | | | | |
| | Bund | 298 | 278 | 252 | 232 |
| | Länder | 405 | 380 | 345 | 320 |
| | Kommunen | -95 | -95 | -110 | -110 |
| | Gesamt | 608 | 563 | 487 | 442 |

4. Erfüllungsaufwand durch die Änderung des WoGG und der WoGV

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entstehen keine Kosten für die Bürgerinnen und Bürger. Es wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 631 000 Stunden ausgelöst. Dieser wird im Wesentlichen durch die 424 400 Erstanträge verursacht, die als Folge der Reform erwartet werden. Die hierbei zugrunde gelegte Zeit pro Erstantrag für Wohngeld von 93 Minuten ergibt sich durch Gewichtung der Zeiten für den Mietzuschuss (92 Prozent mit 88 Minuten) und Lastenzuschuss (8 Prozent mit 153 Minuten). Hierfür sind die Zeiten für die Erstanträge den Kennzahlen aus dem Projektbericht „Einfacher zum Wohngeld“ entnommen und enthalten auch die Wegezeiten.

Durch die Änderung des WoGG und der WoGV werden sieben Vorgaben für Bürgerinnen und Bürger eingeführt (zusätzlicher Zeitaufwand rund 1 900 Stunden), dagegen 15 Vorgaben abgeschafft (Zeitersparnis rund 28 700 Stunden). Damit reduziert sich im Ergebnis der Erfüllungsaufwand um rund 26 800 Stunden.

In den Folgejahren wird sich dieser Aufwand mit sinkender Tendenz fortsetzen. Die zu erwartenden jährlichen Wohngeldanträge von rund 403 200 in Form von Wiederholungsanträgen und Erstanträgen werden zu einem jährlichen Gesamtaufwand für die Bürgerinnen und Bürger im Wohngeldverfahren von rund 599 500 Stunden führen.

Die Höhe der zu erwartenden Sachkosten ist vernachlässigbar, insbesondere aufgrund der kostenlosen Bereitstellung der Wohngeldanträge durch die Kommunen.

| Bürgerinnen und Bürger | Vorgabe | | | Zeit | Fallzahl | Gesamt-Zeit |
|---|-------------|-------------|------------|--------|----------|-------------|
| | abgeschafft | vereinfacht | eingeführt | in min | | in Stunden |
| Erstanträge (Miet- und Lastenzuschuss) | | | | 93 | 424.409 | 657.834 |
| Nachweis der Wirtschaftsgemeinschaft (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 3 u. 4 WoGG a.F.) | x | | | 3 | 397.439 | -19.872 |
| Nachweis des zusätzlichen Wohnraums bei gemeinsamem Sorgerecht (§ 5 Abs. 4 WoGG-E) | x | | | 5 | 4.679 | -390 |
| Nachweis des Untermietzuschlags (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 WoGG a.F.) | x | | | 3 | 4.020 | -201 |
| Nachweis des Zuschlags für die Nutzung v. Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG a.F.) | x | | | 3 | 3.914 | -196 |
| Kosten für Überlassung von Möbeln (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 WoGG a.F.) | x | | | 3 | 1.957 | -98 |
| Nachweis der Kosten für Garage bei Mietzuschuss (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG-E) | | | x | 3 | 8.337 | 417 |
| Nachweis Leistungen nach § 68 AufenthG zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 WoGG a.F.) | x | | | 15 | 15 | -4 |

| Bürgerinnen und Bürger | Vorgabe | | | Zeit | Fallzahl | Gesamt-Zeit |
|---|-------------|-------------|------------|--------|-----------------------|-------------|
| | abgeschafft | vereinfacht | eingeführt | in min | | in Stunden |
| Nachweis von Einkünften v. im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigten und Bundesfreiwilligendienst Beschädigten (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 WoGG-E) | | | x | 5 | Nicht quantifizierbar | |
| Nachweis von Einkünften bei Unterhaltsleistungen als Einmalbetrag (§ 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG-E) | | | x | 5 | 200 | 17 |
| Auskunft zu BAföG-Härtefall-Leistungen (§ 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchst. a WoGG-E) | | | x | 5 | 50 | 4 |
| Auskunft zu Leistungen nach MobiPro-EU (§ 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchst. f WoGG-E) | | | x | 5 | 100 | 8 |
| Nachweis Kosten der Unterkunft für anderen Wohnraum (§ 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG-E) | | | x | 3 | 400 | 20 |
| Nachweis der Erwerbstätigkeit / Ausbildung einer alleinerziehenden Person (§ 17 Nr. 4 WoGG a.F.) | x | | | 5 | 46.791 | -3.899 |
| Nachweis der Abwesenheit vom Haushalt der alleinerziehenden Person (§ 17 Nr. 4 WoGG a.F.) | x | | | 5 | 46.791 | -3.899 |
| Vorlage Steuerbescheid bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern (§ 24 Abs. 4 WoGG-E) | | | x | 5 | 16.743 | 1.395 |
| Mitteilungspflicht des wohngeldempfangenden Haushaltsmitgliedes an die Wohngeldbehörde (§ 27 Abs. 3 Satz 1 WoGG a.F.) | x | | | 5 | Nicht quantifizierbar | |

| Bürgerinnen und Bürger | Vorgabe | | | Zeit | Fallzahl | Gesamt-Zeit |
|--|-------------|-------------|------------|--------|-----------------------|----------------|
| | abgeschafft | vereinfacht | eingeführt | in min | | in Stunden |
| Mitteilungspflicht der Haushaltsmitglieder an das wohngeldempfangende Haushaltsmitglied (§ 27 Abs. 3 Satz 2 WoGG a.F.) | x | | | 3 | Nicht quantifizierbar | |
| Mitteilungspflicht des wohngeldempfangenden Haushaltsmitglieds an die Wohngeldbehörde (§ 28 Abs. 1 Satz 2 WoGG a.F.) | x | | | 5 | Nicht quantifizierbar | |
| Mitteilungspflicht bei Wohnraumwechsel im Heim (§ 28 Abs. 1 Satz 3 WoGG-E) | x | | | 5 | 996 | -83 |
| Mitteilungspflicht des wohngeldempfangenden Haushaltsmitglieds an die Wohngeldbehörde (§ 28 Abs. 4 Satz 1 WoGG a.F.) | x | | | 5 | Nicht quantifizierbar | |
| Mitteilungspflicht der Haushaltsmitglieder an das wohngeldempfangende Haushaltsmitglieder (§ 28 Abs. 4 Satz 2 WoGG a.F.) | x | | | 5 | Nicht quantifizierbar | |
| Angabe der Kosten für die Überlassung von Möbeln bei Gebrauchsüberlassung an Dritten (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGV a.F.) | x | | | 3 | 354 | -18 |
| Ergebnis gesamt | 15 | 0 | 7 | | | 631.036 |

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf wird eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft eingeführt und es werden drei Informationspflichten abgeschafft. Es entstehen sowohl bei den Vermietern als auch bei den Arbeitgebern zusätzliche Kosten durch die steigende Zahl der Erstanträge.

Durch die Erhöhung der Fallzahlen entstehen Kosten für die Wirtschaft in Form von Personalaufwand, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen.

Durch die steigende Zahl der Wohngeldanträge wird sich die Fallzahl der vom Arbeitgeber nach § 23 Absatz 2 WoGG zu leistenden Informationspflicht erhöhen. Nach statistischen Erkenntnissen werden in 50 Prozent aller gestellten Wohngeldanträge Auskünfte des Arbeitgebers benötigt. Bei einer Zahl von rund 424 400 zu erwartender Wohngelderstanträge entspricht dies rund 212 200 Fällen. Bei einer Gesamtzeit pro Fall von 8 Minuten und einem durchschnittlichem Lohnsatz von 30,90 Euro (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes, 2012; Lohnkosten Arbeitgeber (Gesamtwirtschaft): 30,90 Euro pro Stunde) betragen die einmaligen Mehrkosten insgesamt rund 874 300 Euro. In den Folgejahren werden die zu erwartenden jährlichen Wohngeldanträge von rund 403 200 in Form von Wiederholungsanträgen und Erstanträgen hierbei zu jährlichen Mehrkosten von rund 830 600 Euro führen. Da der Anteil der Arbeitgeber, der der Öffentlichen Verwaltung zuzurechnen ist, aus der Wohngeldstatistik nicht ableitbar ist, wird hier aus Vereinfachungsgründen nur der Lohnsatz für die Gesamtwirtschaft zugrunde gelegt und werden die Kosten nur der Wirtschaft zugerechnet.

Durch die steigende Zahl der Wohngeldanträge wird sich auch die Fallzahl der von der Empfängerin oder dem Empfänger der Miete nach § 23 Absatz 3 WoGG zu leistende Informationspflicht erhöhen. Nach statistischen Erkenntnissen werden in rund 10 Prozent aller Wohngeldanträge auf Mietzuschuss Auskünfte der Vermieterin beziehungsweise des Vermieters benötigt. Bei einer Fallzahl von rund 424 400 zu erwartender Wohngelderstanträgen und einem Anteil der Anträge auf Mietzuschuss von rund 92 Prozent entspricht dies rund 39 100 Fällen. Bei einer Gesamtzeit pro Fall von 6 Minuten und einem durchschnittlichem Lohnsatz von 24,90 Euro (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes, 2012; Lohnkosten Vermieter (Grundstücks- und Wohnungswesen): 24,90 Euro pro Stunde) betragen die einmaligen Mehrkosten rund 97 400 Euro. In den Folgejahren wird sich dieser Aufwand mit sinkender Tendenz fortsetzen. Die zu erwartenden jährlichen Wohngeldanträge von rund 403 200 in Form von Wiederholungsanträgen und Erstanträgen werden hierbei zu jährlichen Mehrkosten von rund 92 400 Euro führen.

Der Aufwand für einen erforderlichen zusätzlichen Nachweis für die Kosten für eine Garage (vergleiche Änderung des § 6 Absatz 2 WoGV) ist vernachlässigbar.

Bei der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von Personalaufwand von rund 970 400 Euro. Gemessen hieran wird sich der Erfüllungsaufwand in den Folgejahren aufgrund sinkender Tendenz von Wiederholungsanträgen und Erstanträgen reduzieren. Der jährliche Erfüllungsaufwand hierfür wird dann bei der Wirtschaft auf rund 921 900 Euro geschätzt.

Es entsteht kein zusätzlicher Sachaufwand bei der Wirtschaft. Für die Weitergabe der Informationen werden überwiegend kostenlos bereitgestellte Formulare genutzt.

| Wirtschaft | Informationspflicht | | | Zeit | Fallzahl | Kosten |
|--|---------------------|-------------|------------|--------|----------|----------------|
| | abgeschafft | vereinfacht | eingeführt | in min | | in Euro |
| Vermieter: | | | | | | |
| Erstanträge (Auskunft über Miete etc. in 10 % aller Fälle auf Mietzuschuss) | | | | 6 | 39.122 | 97.414 |
| Nachweis des Untermietzuschlags (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 WoGG a.F.) | x | | | 2 | 4.020 | -3.337 |
| Nachweis des Zuschlags für die Nutzung v. Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG a.F.) | x | | | 2 | 3.914 | -3.249 |
| Kosten für Überlassung von Möbeln (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 WoGG a.F.) | x | | | 2 | 1.957 | -1.624 |
| Nachweis der Kosten für Garage bei Mietzuschuss (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG-E) | | | x | 2 | 8.337 | 6.920 |
| | | | | | | |
| Arbeitgeber | | | | | | |
| Erstanträge (Einkommensnachweis in 50 % aller Fälle) | | | | 8 | 212.205 | 874.283 |
| Ergebnis gesamt | 3 | 0 | 1 | | | 970.407 |

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Für die Bundesverwaltung werden keine neuen Vorgaben eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf werden zwölf Vorgaben abgeschafft, vier vereinfacht und acht Vorgaben werden eingeführt. Bei den Ländern und Kommunen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von Personalaufwand von rund 18,1 Millionen Euro. Dieser wird im Wesentlichen durch die Erhöhung der Zahl der Erstanträge auf Wohngeld von rund 424 400 verursacht. Die hierbei zugrunde gelegte Zeit pro Erstantrag auf Wohngeld von 97 Minuten ergibt sich durch Gewichtung der Zeiten für den Mietzuschuss (92 Prozent mit 94 Minuten) und Lastenzuschuss (8 Prozent mit 128 Minuten). Hierfür sind die Zeiten für die Erstanträge den Kennzahlen aus dem Projektbericht „Einfacher zum Wohngeld“ entnommen. In den Folgejahren wird sich dieser Aufwand mit sinkender Tendenz fortsetzen. Die zu erwartenden jährlichen Wohngeldanträge von rund 403 200 in Form von Wiederholungsanträgen und Erstanträgen werden zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 17,2 Millionen Euro führen. Hierbei wurde ein durchschnittlicher Lohnsatz von 27,90 Euro zugrunde gelegt (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes, 2012; Lohnkosten für die Verwaltung (mittlerer Dienst-Kommune): 27,90 Euro pro Stunde). Der Sachaufwand beträgt insgesamt rund ... Euro¹.

Es entstehen einmalige Umstellungskosten bei den Datenverarbeitungsverfahren (für die automatisierte Bescheiderteilung und für die Umstellung auf das neue Recht) von rund Euro.² Hinzu kommen sonstige Kosten, zum Beispiel für die Aktualisierung von Informationsmaterialien wie etwa Broschüren, Internet und Flyer. Die hierfür anfallenden einmaligen Mehrkosten betragen rund Euro.³ Laufende Mehrkosten entstehen durch die für die steigende Zahl der Wohngeldanträge erforderliche Mehrzahl an Wohngeldan-

¹ Länderanhörung: Bitte Kosten angeben

² Länderanhörung: Bitte Kosten angeben

³ Länderanhörung: Bitte Kosten angeben

tragsformularen und Sachkosten für die Erstellung der Wohngeldbescheide. Die Kosten hierfür belaufen sich auf insgesamt rund ... Euro.⁴

| Verwaltung | Vorgabe | | | Zeit | Fallzahl | Kosten | Gesamtzeit |
|--|-------------|-------------|------------|--------|-----------------------|------------|------------|
| | abgeschafft | vereinfacht | eingeführt | in min | | in Euro | In Stunden |
| Erstanträge (Miet- und Lastenzuschuss) | | | | 97 | 424.409 | 19.142.973 | 686.128 |
| Prüfung auf Wirtschaftsgemeinschaft (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 WoGG a.F.) | x | | | 3 | 397.439 | -554.427 | -19.872 |
| Prüfung zusätzlicher Wohnraum bei gemeinsamem Sorgerecht (§ 5 Abs. 4 WoGG-E) | x | | | 12 | 4.679 | -26.109 | -936 |
| Ermittlung des Untermietzuschlags (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 WoGG a.F.) | x | | | 5 | 4.020 | -9.347 | -335 |
| Ermittlung des Zuschlags für die Nutzung v. Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG a.F.) | x | | | 5 | 3.914 | -9.100 | -326 |
| Ermittlung der Kosten für Überlassung von Möbeln (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 WoGG a.F.) | x | | | 5 | 1.957 | -4.550 | -163 |
| Ermittlung der Kosten für Garage (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG-E) | | | x | 2 | 8.337 | 7.753 | 278 |
| Nachweis Leistungen nach § 68 AufenthG zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 WoGG a.F.) | x | | | 15 | 15 | -105 | -4 |
| Nachweis von Einkünften v. im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigten und Bundesfreiwilligendienst Beschädigten (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 WoGG-E) | | | x | 10 | Nicht quantifizierbar | | |
| Nachweis von Einkünften bei Unterhaltsleistungen als Einmalbetrag (§ 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG-E) | | | x | 10 | 200 | 930 | 33 |

⁴ Länderanhörung: Bitte Kosten benennen.

| Verwaltung | Vorgabe | | | Zeit | Fallzahl | Kosten | Gesamtzeit |
|---|-------------|--------------|------------|--------|-----------------------|----------|------------|
| | abgeschafft | verein-facht | eingeführt | in min | | in Euro | In Stunden |
| Prüfung von BAföG-Härtefall-Leistungen (§ 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchst. a WoGG-E) | | | x | 15 | 50 | 349 | 13 |
| Prüfung von Leistungen nach MobiPro-EU (§ 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchst. f, § 20 Abs. 2 Satz 1 WoGG-E) | | | x | 15 | 100 | 698 | 25 |
| Ermittlung des Einkommens (§ 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG-E) | | | x | 10 | 400 | 1.860 | 67 |
| Wegfall Abzugsbetrag (§ 16 Abs. 2 WoGG a.F.) | x | | | 0 | 576.947 | 0 | 0 |
| Nachweis der Erwerbstätigkeit /Ausbildung einer alleinerziehenden Person (§ 17 Nr. 4 WoGG a.F.) | x | | | 5 | 46.791 | -108.789 | -3.899 |
| Nachweis der Abwesenheit vom Haushalt der alleinerziehenden Person (§ 17 Nr. 4 WoGG a.F.) | x | | | 5 | 46.791 | -108.789 | -3.899 |
| Prüfung der Art des Einkommens des Kindes (§ 17 Nr. 4 WoGG-E) | | x | | 3 | 49.159 | -68.577 | -2.458 |
| Prüfung der erteilten Auflage bei selbständigen Haushaltsmitgliedern (§ 24 Abs. 4 WoGG-E) | | | x | 10 | 16.743 | 77.856 | 2.791 |
| Information über die Mitteilungspflicht eines anderen Haushaltsmitgliedes (§ 26 Abs. 1 Satz 4 WoGG a.F.) | x | | | 2 | Nicht quantifizierbar | | |
| Prüfung bei Wohnraumwechsel im Heim (§ 28 Abs. 1 Satz 3 WoGG-E) | x | | | 97 | 996 | -44.945 | -1.611 |
| Prüfung einer möglichen Zahlungseinstellung, Einstellung der Zahlung, Anhörung/Mitteilung an wohngeldberechtigte Person (§ 29 Abs. 4 WoGG-E) | | | x | 10 | Nicht quantifizierbar | | |
| Beträge, die nicht mehr bzw. pauschal von der Miete abzusetzen sind (§ 2 Abs. 2 WoGV-E) | | x | | 5 | 7.216 | -16.777 | -601 |

| Verwaltung | Vorgabe | | | Zeit | Fallzahl | Kosten | Gesamtzeit |
|---|-------------|--------------|------------|--------|----------|-------------------|------------|
| | abgeschafft | verein-facht | eingeführt | in min | | in Euro | In Stunden |
| Ermittlung der Betriebskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 3 und 4 WoGV-E) | | x | | 5 | 18.088 | -42.055 | -1.507 |
| Absetzung Kosten für die Überlassung von Möbeln bei Gebrauchsüberlassung an Dritten (§ 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WoGV a.F.) | x | | | 10 | 354 | -1.644 | -59 |
| Absetzung der Kosten für die Garage bei Lastenzuschuss / Prüfung ortsübliches Entgelt (§ 15 Abs. 3 WoGV-E) | | x | | 5 | 56.581 | -131.550 | -4.715 |
| Ergebnis gesamt | 12 | 4 | 8 | | | 18.105.653 | 648.948 |

Darüber hinaus entsteht ein höherer Vollzugsaufwand bei den für die Leistung des Kinderzuschlags zuständigen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit sowie bei den für die Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständigen Behörden.

Durch die Änderung des Wohngeldgesetzes wird die Zahl der Anträge auf Kinderzuschlag um rund 9 000⁵ und die Zahl der Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe um rund 36 000 steigen.

Die Länder schätzen die Höhe der dadurch steigenden Kosten für die Kommunen

- a) beim Wohngeld auf ... Euro⁶,
- b) beim Kinderzuschlag auf ...Euro⁷ und
- c) bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe auf... Euro⁸.

Der Verwaltungsaufwand bei den für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zuständigen Behörden wird sich verringern, weil die Anzahl der Leistungsberechtigten, die nunmehr durch die Leistungsverbesserungen des Wohngeldes in das Wohngeld wechseln, verringert wird. Die Anzahl dieser Haushalte wird auf rund 115 000 geschätzt. Der Erfül-

⁵ BMFSFJ m. d. B. um Mitteilung, ob bei den Verwaltungskosten ein Aufschlag für abgelehnte Anträge auf Kinderzuschlag dazugezählt werden sollte.

⁶ Länderanhörung: Bitte Kosten angeben

⁷ BMFSFJ: Bitte Fallzahl und Kosten angeben getrennt nach Bund bzw. Länder und Kommunen

⁸ BMFSFJ, BMAS: Bitte Fallzahl und Kosten angeben getrennt nach Bund bzw. Länder und Kommunen

lungsaufwand bei den Behörden, die für die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII zuständig sind, wird sich um rund ... Millionen Euro mindern.⁹

5. Erfüllungsaufwand durch die Änderung des WoFG

Durch die rein technische Anpassung des WoFG entsteht kein Erfüllungsaufwand.

6. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

8. Demographische Auswirkungen

Von der Wohngeldreform profitieren – nach den Mikrosimulationsrechnungen des IW Köln – insbesondere Rentnerhaushalte und Familien. Das Wohngeld soll die Mietzahlungsfähigkeit der wohngeldberechtigten Haushalte gewährleisten. Dadurch sind die begünstigten Haushalte nicht nur auf ein ganz besonders mietgünstiges und deshalb enges Wohnungsmarktsegment beschränkt. Dies unterstützt die Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und vermeidet eine unerwünschte Spaltung des Wohnungsmarktes.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen.

Die Folgen der Leistungsverbesserung im Wohngeld werden im Wohngeld- und Mietenbericht 2018 der Bundesregierung im Jahr 2019 evaluiert werden (vergleiche § 39).

⁹ BMAS: Bitte Fallzahl und Kosten angeben getrennt nach Bund bzw. Länder und Kommunen

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wohngeldgesetzes - WoGG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Änderung der Überschriften zu den §§ 29, 35 und 39 WoGG und der Anlagen 1 und 2 sowie der Einfügung des neuen § 42a WoGG.

Zu Nummer 2 (§ 3 WoGG)

Bei der Änderung des § 3 Absatz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 5 Absatz 1 bis 4.

Zu Nummer 3 (§ 5 WoGG)

Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 Satz 2)

Bislang war für die Zuordnung als Haushaltsmitglied das Vorliegen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen der wohngeldberechtigten Person und dem Haushaltsmitglied erforderlich. § 5 Absatz 1 Satz 2 regelt neu, dass das gemeinsame Bewohnen von Wohnraum ausreichend ist. Die bisherige Formulierung ist historisch bedingt, für die es aus heutiger Sicht keinen dringenden Bedarf mehr gibt. Außerdem ist von einem gemeinsamen Wirtschaften beispielsweise nicht zwischen einem alleinerziehenden Elternteil und seinen minderjährigen Kindern auszugehen; vielmehr geht hier das Wirtschaften einseitig von dem Elternteil aus.

Zu Buchstabe b und c

Da die Wörter „Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft“ in § 5 Absatz 1 Satz 2 WoGG gestrichen werden, können auch die Definitionen hierzu in § 5 Absatz 3 und 4 entfallen. § 5 Absatz 3 und 4 sind daher aufzuheben. Die bisherigen Absätze 5 und 6 treten an deren Stelle.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (§ 5 Absatz 4 Satz 1-E)

Bereits nach der jetzigen Regelung in Teil A Nummer 5.61 Absatz 3 der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2009 (WoGVwV 2009) ist nicht erforderlich, dass getrennt lebende Eltern ein zusätzliches Zimmer für den Aufenthalt des Kindes oder der Kinder bereithalten, damit das Kind jeweils zu ihrem wohngeldrechtlichen Haushalt zählt. Das ist sachgerecht, denn auch bei zusammenlebenden Eltern erfolgt keine Prüfung, ob für das Kind oder die Kinder ein Kinderzimmer vorhanden ist.

Die beiden übrigen Tatbestandsvoraussetzungen in § 5 Absatz 4-E „gemeinsames Sorgerecht für das Kind“ und „Betreuung zu annähernd gleichen Teilen“, die schon nach der bisherigen Rechtslage vorliegen müssen, sind eine hinreichende Rechtfertigung für die Berücksichtigung von Kindern in zwei Haushalten.

Die Streichung der Wörter „und halten sie für die Kinderbetreuung zusätzlichen Wohnraum bereit“ ist daher eine Klarstellung der bestehenden Verwaltungspraxis.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb und cc (§ 5 Absatz 4 Satz 2-E und Satz 4)

Die Definition des Begriffs „zu annähernd gleichen Teilen“ aus der WoGVwV 2009 (Teil A Nummer 5.61 Absatz 4 Satz 1) soll aus Gründen der Rechtssicherheit in § 5 Absatz 4 WoGG mit redaktionellen Änderungen aufgenommen werden. Der Verweis in Satz 4 ist dementsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 8 Absatz 1 Satz 3 WoGG)

(§ 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 WoGG-E)

Die Nummern 1 bis 3 entsprechen der bisherigen Regelung. Die Nummer 3 dient dabei nur der Klarstellung, dass die Ablehnung einer Leistung auch die Rücknahme oder die Aufhebung des Bewilligungsbescheides einer Leistung nach § 7 Absatz 1 beinhalten kann. Es ist bestehende Verwaltungspraxis, den Ausschluss vom Wohngeld für den Zeitraum als nicht erfolgt anzusehen, für den der Bewilligungsbescheid über eine Leistung nach § 7 Absatz 1 zurückgenommen oder aufgehoben wird.

(§ 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 WoGG-E)

Satz 3-E wird um weitere Fallvarianten ergänzt, in denen ein Ausschluss vom Wohngeld als nicht erfolgt gilt, nämlich wenn der Anspruch auf eine Leistung nach § 7 Absatz 1 nachträglich ganz entfallen ist oder nachrangig ist, weil eine vorrangige Leistung, die selbst keine Leistung nach § 7 Absatz 1 ist, rückwirkend bewilligt wird. Erbringt ein Sozialleistungsträger eine der in § 7 Absatz 1 genannten Leistungen und fällt diese Leistungspflicht nachträglich weg oder war nachrangig, so erfolgt die Erstattung dieser Leistung nach § 103 Absatz 1 oder § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) gegebenenfalls in Verbindung mit § 40a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Regel ohne Aufhebung des an die leistungsberechtigte Person gerichteten Transferleistungsbescheides. Das Weiterbestehen des Transferleistungsbescheides darf aber dann nicht zum Ausschluss vom Wohngeld führen, wenn die erstattende andere Leistung diese Transferleistung vollständig ersetzt und nicht selbst eine Leistung im Sinne des § 7 Absatz 1 ist. Nach § 107 SGB X gilt der Anspruch der leistungsberechtigten Person auf die zu erstattende andere, zum Beispiel später bewilligte Leistung im Verhältnis zum bewilligenden Leistungsträger in diesem Fall als erfüllt. Die leistungsberechtigte Person muss daher im Ergebnis auch so behandelt werden, als hätte sie eine Leistung erhalten, die nicht nach § 7 Absatz 1 zum Wohngeldausschluss führt.

Dieser Sachverhalt liegt im Wesentlichen zum Beispiel in folgenden Fällen vor:

- wenn ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Arbeitslosengeld II erbracht hat und seine Leistungspflicht wegen der rückwirkenden Bewilligung von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz nachrangig wird,
- wenn die Erbringung von Arbeitslosengeld II allein auf Grund einer nachträglich festgestellten vollen Erwerbsminderung (vergleiche § 43 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) rechtswidrig war oder
- wenn für einen Zeitraum, für den Arbeitslosengeld II erbracht worden ist, rückwirkend eine Rente wegen Alters zuerkannt wird

(vergleiche § 104 Absatz 1 SGB X gegebenenfalls in Verbindung mit § 40a SGB II).

Dieser Sachverhalt liegt zum Beispiel auch vor, wenn die Agentur für Arbeit im Rahmen der Feststellung von Erwerbsfähigkeit entschieden hat, dass ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht besteht und der deshalb zuständige Träger (zum Beispiel der Sozialhilfeträger oder der Rentenversicherungsträger) Wider-

spruch eingelegt hat (vergleiche § 103 SGB X in Verbindung mit § 44a Absatz 1 und 3 SGB II).

Zu Nummer 5 (§ 9 Absatz 2 WoGG)

§ 9 Absatz 2 wird insgesamt neu gefasst. Im Vergleich zu § 9 Absatz 2 a.F. sind Abzüge für Untermietzuschläge, Zuschläge für die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken und Vergütungen für die Überlassung von Möbeln nicht mehr von der Miete abzuziehen. Damit wird der in der Verwaltungspraxis bestehende hohe Aufwand bei der Ermittlung dieser eher seltenen Fälle vermieden.

(Satz 1 - Einleitungssatz)

Um einen Gleichklang mit den Begrifflichkeiten in § 6 (außer Betracht bleibende Kosten und Vergütungen) und § 15 (außer Betracht bleibende Belastung) der Wohngeldverordnung (WoGV) herzustellen, wird im Vergleich zu § 9 Absatz 2 a.F. im Einleitungssatz statt „von der Miete sind abzuziehen“ die Formulierung „bleiben folgende Kosten und Vergütungen außer Betracht“ gewählt.

(§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WoGG-E)

Im Vergleich zu der bisherigen Fassung soll in Übereinstimmung mit § 6 WoGV klargestellt werden, dass grundsätzlich alle Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser bei der Ermittlung der Miete außer Betracht bleiben. Welche Beträge konkret abzuziehen sind, bestimmt wie bisher § 6 WoGV unter Bezugnahme auf § 2 der Betriebskostenverordnung.

(§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WoGG)

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 entspricht der bisherigen Regelung.

(§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 WoGG-E)

Im Vergleich zu der bisherigen Fassung (vergleiche § 9 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 WoGG a.F.) entfallen der Abzug von Untermietzuschlägen, von Zuschlägen für die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken und von Vergütungen für die Über-

lassung von Möbeln von der Miete. Auch bei geringen Fallzahlen entsteht in der Verwaltungspraxis ein hoher Aufwand bei der Ermittlung dieser Abzugsbeträge.

Durch § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WoGG-E wird klargestellt, dass – wie bisher schon – die Kosten der Haushaltsenergie, die nicht schon zu den abzusetzenden Betriebskosten für Heizung und Warmwasser im Sinne von Nummer 1 und 2 zählen, bei der Ermittlung der Miete außer Betracht bleiben. Diese in einem Pauschmietvertrag enthaltenen übrigen Kosten der Haushaltsenergie sind im Wesentlichen laufende Energiekosten für Haushaltsgeräte (wie etwa Strom oder Gas zum Kochen) oder Strom für Beleuchtung. Anders als bei Untermiet- und Möblierungszuschlägen beziehungsweise Zuschlägen für die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken rechtfertigt bei den übrigen Kosten der Haushaltsenergie die Zahl der Fälle und die Höhe des Betrages den Abzug von der Miete.

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 regelt neu, dass auch Vergütungen für Garagen (vergleiche Teil A Nummer 10.02 Absatz 2 WoGVwV) oder für andere Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei der Miete außer Betracht bleiben. Sowohl der Umfang als auch die Zahl der Fälle rechtfertigt den Abzug dieser Kosten, die beim Lastenzuschuss auch bisher schon außer Betracht bleiben (vergleiche § 15 Absatz 3 WoGV a.F.), von der Miete. In Großstädten kann der geldwerte Vorteil für quasi kostenlos mitvermietete Garagen erheblich sein.

(§ 9 Absatz 2 Satz 2-E)

Die Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 2-E entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 2 Satz 1 WoGV. Danach sind Pauschbeträge abzusetzen, wenn sich die abzusetzenden Beträge nicht aus dem Mietvertrag oder entsprechenden Unterlagen ergeben. Aus Gründen der Rechtssystematik soll die Regelung in das WoGG übernommen werden.

Zu Nummer 6 (§ 11 WoGG)

§ 11 Absatz 2 Nummer 5 soll aufgehoben werden, da die Regelung nach den Erfahrungen der mit der Ausführung des WoGG beauftragten Länder kaum praktische Relevanz hat.

Ausländer, deren Aufenthaltsrecht auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) beruht, erhalten nach Auskunft der Länder in den seltensten Fällen Mietzuschüsse des Dritten, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat. Die Wohngeldbehörde kann daher keinen Betrag von der zu berücksichtigenden Miete absetzen. Unabhängig davon ist die Wohngeldbehörde verpflichtet, geleistetes Wohngeld nach § 68 Absatz 1 AufenthG vom Dritten zurückzufordern.

Die Änderung in § 11 Absatz 2 Nummer 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 12 WoGG)**Zu Buchstabe a (§ 12 Absatz 1)**

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung werden in

- Mietenstufe I um 7 Prozent
- Mietenstufe II um 13 Prozent
- Mietenstufe III um 18 Prozent
- Mietenstufe IV um 21 Prozent
- Mietenstufe V um 25 Prozent
- Mietenstufe VI um 27 Prozent

angehoben. Daher ist die Tabelle neu zu fassen.

Die Höchstbeträge werden in allen Mietenstufen um mindestens 7 Prozent erhöht, um die (Bestands-) Mietenentwicklung seit der letzten Reform zu berücksichtigen. So sind die (Bestands-) Mieten – gemessen am Mietenindex des Verbraucherpreisindex – seitdem um 6 Prozent gestiegen. Fortgeschrieben bis 2015 mit der durchschnittlichen Entwicklung des Mietenindex ergäbe sich daraus ein Anpassungsbedarf von 9 Prozent.

Mit der stärkeren, mit der Mietenstufe steigenden Erhöhung der Höchstbeträge in den Mietenstufen II bis VI wird auf die zunehmende Mietenspreizung in Deutschland reagiert. So haben sich sowohl die Mieten der Wohngeldempfängerhaushalte als auch die

Neu- und Wiedervermietungsrenten in den letzten Jahren regional unterschiedlich entwickelt. Gerade in den Regionen mit höherem Mietenniveau sind die Mieten auch überdurchschnittlich angestiegen. Dagegen ist in Mietenstufe I wegen der geringeren Mietsteigerungen eine vollständige Angleichung an die bundesdurchschnittliche Bestandsmietenentwicklung nicht erforderlich.

Tabelle: Jährliche Veränderung der Mieten nach Mietenstufe

| Mietenstufe | Miete der Wohngeldhaushalte bruttokalt, 2008-2012 p.a. | Neu- und Wiedervermietungsrenten | |
|--------------------|---|----------------------------------|----------------|
| | | Durchschnitt | unteres Terzil |
| | | nettokalt, 2008-2013 p.a. | |
| I | 1,5% | 1,2% | 1,0% |
| II | 1,5% | 0,7% | 0,8% |
| III | 1,7% | 1,1% | 1,0% |
| IV | 2,2% | 3,1% | 3,2% |
| V | 2,0% | 2,9% | 2,7% |
| VI | 2,7% | 2,2% | 2,2% |
| Bundesdurchschnitt | 1,6% | 1,4% | 1,0% |

Quelle: Statistisches Bundesamt, IDN Immodaten, BBSR-Wohnungsmarktbeobachtungssystem, Berechnungen des BMUB

Ergebnis der Mietenentwicklung der letzten Jahre ist, dass die Neu- und Wiedervermietungsrenten 2013 in Mietenstufe VI mit durchschnittlich 10,23 Euro je Quadratmeter inzwischen mehr als doppelt so hoch wie in Mietenstufe I (4,85 Euro je Quadratmeter) sind. Dagegen sind die Höchstbeträge bislang in Mietenstufe VI nur um 40 Prozent höher als in Mietenstufe I.

Tabelle: Regionale Mietunterschiede (Mietenstufe III = 100)

| Mietenstufe | Spreizung Miet- höchstbeträge heute | Spreizung Wohngeld- mieten (je m ²) | Spreizung An- gebotsmieten (unteres Seg- ment) (je m ²) | Spreizung Miet- höchstbeträge nach Reform |
|-------------|---|---|--|---|
| I | 88 | 79 | 85 | 80 |
| II | 93 | 90 | 92 | 90 |
| III | 100 | 100 | 100 | 100 |
| IV | 108 | 112 | 119 | 111 |
| V | 117 | 124 | 143 | 124 |
| VI | 123 | 134 | 172 | 140 |

Quelle: Statistisches Bundesamt, BBSR, Berechnungen des BMUB

Mit der regional differenzierten Anhebung der Höchstbeträge werden so zwei Ziele verfolgt: Zum einen sollen Wohngeldhaushalte – insbesondere Familien – nicht nur aufgrund der allgemeinen Mietensteigerung gezwungen sein, eine kleinere Wohnung anzumieten. Zum anderen sollen in allen Mietenstufen etwa gleich große Wohnungen für die Wohngeldhaushalte anmietbar sein.

Durch die regional gestaffelte Erhöhung der Höchstbeträge kann sichergestellt werden, dass sich einkommensschwächere Haushalte – insbesondere auch in den Mietenstufen V und VI – mit Wohngeld eine angemessene Wohnung leisten können und nicht nur wegen der Wohnkosten auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind.

Tabelle: Anmietbare Wohnfläche für einen Ein-Personen-Wohngeldhaushalt bei einer durchschnittlichen Quadratmetermiete, ohne dass der Höchstbetrag überschritten wird

| Mietenstufe | In m ² | | |
|-------------|-------------------------------------|-------------------------------------|---|
| | Höchstbetrag ab 2009 bei Miete 2009 | Höchstbetrag ab 2009 bei Miete 2013 | Höchstbetrag ab Inkrafttreten der Reform bei Miete 2013 |
| I | 62 | 59 | 63 |
| II | 57 | 55 | 63 |
| III | 55 | 53 | 62 |
| IV | 54 | 51 | 62 |
| V | 53 | 50 | 62 |
| VI | 51 | 48 | 62 |

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des BMUB

Die Notwendigkeit der Erhöhung der Höchstbeträge wird auch anhand der Entwicklung des Anteils der Wohngeldhaushalte deutlich, deren Miete oder Belastung die Höchstbeträge überschreitet (Überschreiterquote). Dieser Anteil ist von 25 Prozent (2009) auf 31 Prozent (bis 2012) gestiegen. Laut Mikrosimulationsrechnungen des IW Köln wird die Überschreiterquote bis Ende 2015 auf etwa 50 Prozent steigen. Damit wird bei etwa jedem zweiten Wohngeldhaushalt ein Teil der Bruttokaltmiete nicht beim Wohngeld berücksichtigt.

Durch die Anpassung der Höchstbeträge wird zudem den Wohngeldhaushalten der Zugang zu Wohnungen mit höherem energetischen Standard erleichtert, weil die Mieten dieser Wohnungen meist höher sind.

Zu Buchstabe b (§ 12 Absatz 3)

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 12 Absatz 3 Satz 3)

Durch die Wortergänzungen in Satz 3 wird sichergestellt, dass derselbe Stichtag für die Feststellung der Einwohnerzahl verwendet wird, sollten nicht alle statistische Landesämter die Einwohnerzahlen zum in Satz 2 genannten Zeitpunkt feststellen können.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 12 Absatz 3 Satz 4-E)

Um zu gewährleisten, dass während eines länger andauernden Gesetzgebungsverfahrens aktuellere Feststellungen zur Einwohnerzahl im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden können, sollen möglichst die aktuellsten Feststellungen der statistischen Landesämter beziehungsweise des Statistischen Bundesamtes berücksichtigt werden, die fünf Monate vor dem ersten Durchgang des jeweiligen Gesetzentwurfs (zur Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1) im Bundesrat verfügbar sind (vergleiche auch Begründung zu Absatz 4 Satz 5-E).

Zu Buchstabe c (§ 12 Absatz 4)**Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 12 Absatz 4 Satz 3)**

Angesichts der großen regionalen Mietpreisunterschiede in Deutschland erfolgt die Mietstufeneinteilung beim Wohngeld auf Gemeindeebene. Dies erfordert für jede einzelne Gemeinde eine ausreichende Datenbasis. Deshalb besteht eine 10 000-Einwohner-Schwelle für die Festlegung einer Mietstufe für eine Gemeinde (vergleiche § 12 Absatz 3 Satz 1).

Im Rahmen des Ressort-Forschungsprojekts „Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse des Wohngelds“ wurde untersucht, inwieweit die Mietstufeneinteilung verbessert werden kann. Der Auftragnehmer, das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW Köln), hat aufgezeigt, dass die Mietstufeneinteilung in vielen Gemeinden mit knapp über 10 000 Einwohnern auf einer aus seiner Sicht zu kleinen Datenbasis ermittelt wird. Dem Vorschlag des IW Köln folgend soll zukünftig (vergleiche § 12 Absatz 4 Satz 3-E) das Mietenniveau auf Basis der Angaben der jährlichen Wohngeldstatistik für die Monate Dezember des vorletzten und vorvorletzten Kalenderjahres berechnet werden, die dem Tag des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach § 12 Absatz 1 vorausgehen. Damit werden die Fallzahlen in etwa verdoppelt. Dabei kann hingenommen werden, dass mit dem zweiten Ergebnis der Wohngeldstatistik auch ein Jahr ältere Daten mit 50 Prozent in die Berechnung einfließen. Proberechnungen zeigen, dass dies für größere Städte und Landkreise nur geringe Auswirkungen hätte.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 12 Absatz 4 Satz 4)

Bei den Wortergänzungen in Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung der Neufassung des Satzes 3. Wenn das Mietenniveau nicht nach Satz 3 festgestellt werden kann, sind wie in Satz 3 die Angaben von zwei Jahren (die letzten beiden verfügbaren Angaben) heranzuziehen.

Der Austausch des Wortes „Ergebnisse“ durch „Angaben“ erfolgt aus redaktionellen Gründen in Anlehnung an den Wortlaut des § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (§ 12 Absatz 4 Satz 5-E)

Um zu gewährleisten, dass während eines länger andauernden Gesetzgebungsverfahrens aktuellere Feststellungen zum Mietniveau im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden können, sollen möglichst die Feststellungen der statistischen Landesämter beziehungsweise des Statistischen Bundesamtes berücksichtigt werden, die fünf Monate vor dem ersten Durchgang des jeweiligen Gesetzentwurfs (zur Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1) im Bundesrat vorliegen (vergleiche auch Begründung zu Absatz 3 Satz 4-E). Die Regelung stellt klar, dass aus Praktikabilitätsgründen die Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV nicht jederzeit, sondern nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auszutauschen ist.

Zu Nummer 8 (§ 14 WoGG)**Zu Buchstabe a (§ 14 Absatz 1)**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat unter Bezugnahme auf das Urteil des BFH vom 16. Oktober 2013 - VI R 78/12 - klargestellt, dass nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit unter § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 19 Absatz 1 EStG fallen. Durch die pauschale Besteuerung bleiben diese Einkünfte bei einer Veranlagung zur Einkommenssteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz (vergleiche § 40 Absatz 3 EStG, auf den bei den pauschal besteuerten Einkünften jeweils verwiesen wird). Daher können bei diesen Einkunftsarten auch keine Werbungskosten geltend gemacht werden. §§ 8 bis 9a EStG finden keine Anwendung. Zu den pauschal besteuerten Einkünften zählen grundsätzlich Sachprämien (vergleiche § 37a EStG, zum Beispiel miles-and-more), Sachzuwendungen (vergleiche § 37b EStG), Fahrtkostenzuschüsse bezie-

ungsweise Verpflegungsmehraufwendungen (vergleiche § 40 EStG), Arbeitsentgelt aus kurzfristiger beziehungsweise geringfügiger Beschäftigung (vergleiche § 40a EStG) sowie bestimmte Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers (vergleiche § 40b EStG).

Die bisherige Regelung, wonach nur die pauschal besteuerten Einkünfte nach §§ 37b und 40a EStG zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen zählen (vergleiche § 14 Absatz 2 Nummer 12 und 13 WoGG a.F.) soll inhaltlich unverändert beibehalten werden und der Rechtsauffassung des BMF angepasst werden. Dementsprechend wird in § 14 Absatz 1 nach Satz 2 ein neuer klarstellender Satz eingefügt. Durch die Ergänzung um das Wort „Arbeitsentgelt“ wird zugleich klargestellt, dass weiterhin Einkünfte aus sogenannten Minijobs zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen.

Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 2)

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 14 Absatz 2 Nummer 2)

In Nummer 2 wird der bisherige Personenkreis erweitert. Dadurch zählen auch die einkommensabhängigen, steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Freiwillig Wehrdienst Beschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte (oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen) gezahlt werden, zum wohngeldrechtlichen Einkommen. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 3 Nummer 6 Satz 1 EStG. Dieser ist durch Artikel 2 Nummer 2a des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 geändert worden (BGBl. I. S. 1267).

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 14 Absatz 2 Nummer 12 und 13)

Bei der Aufhebung von § 14 Absatz 2 Nummer 12 und 13 handelt es sich um eine Folgeänderung der Einfügung des neuen Satzes 3 in § 14 Absatz 1.

Infolge der Aufhebung von § 14 Absatz 2 Nummer 12 und 13 soll keine Neunummerierung des Einkommenskatalogs in § 14 Absatz 2 vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 14 Absatz 2 Nummer 19 Halbsatz 2-E)

Durch den neuen Halbsatz in § 14 Absatz 2 Nummer 19 sollen zukünftig auch die anstelle von wiederkehrenden Unterhaltsleistungen gewährten Einmalbeträge zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen. Die Regelung - als Folge zunehmender Fallzahlen in den Ländern - verhindert, dass laufende Unterhaltsleistungen durch hohe Einmalzahlungen ersetzt werden und dadurch bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unberücksichtigt bleiben.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (§ 14 Absatz 2 Nummer 27)

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe aaa (§ 14 Absatz 2 Nummer 27 d)

Leistungen nach § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV) sollen nicht zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen. Diese Leistungen, die zur Vermeidung unbilliger Härten die notwendigen Kosten der Internatsunterbringung (von Kindern) umfassen, beziehen sich etwa auf den Umstand einer Behinderung. Daraus dürfen den Betroffenen keine Nachteile entstehen. In dem Fall, in dem die Leistungen als Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gemäß den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erbracht worden wären, hätten sie nicht nach § 14 Absatz 2 WoGG zum Einkommen gezählt. Es kann keinen Unterschied machen, ob die Internatsunterbringungskosten nach §§ 53, 54 SGB XII oder nach § 14a BAföG in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der HärteV gewährt werden. § 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe a ist daher zu ergänzen.

Der Hinweis auf § 14b BAföG, nach dem der Kinderbetreuungszuschlag bei BAföG-Leistungen als Einkommen bei Sozialleistungen (und damit auch bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung) unberücksichtigt bleibt, dient lediglich der Klarstellung.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe bbb und ccc (§ 14 Absatz 2 Nummer 27 e und f-E)

Die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen zur Förderung der beruflichen Mobilität von Jugendlichen aus Europa sollen ebenfalls zum wohngeldrechtlichen Einkommen

men zählen (vgl. § 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe f-E). Ausbildungsorientierte Jugendliche aus Europa können diese Förderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über verschiedene Projektträger erhalten, wenn sie sich unter anderem weniger als fünf Jahre in Deutschland aufgehalten und daher keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe beziehungsweise Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) haben (vgl. § 59 SGB III). Nach einer Schätzung des BMAS handelt es sich um voraussichtlich rund 4 000 geförderte Personen, die erstmals ab Herbst 2015 diese Förderung während der gesamten Ausbildung erhalten. Um diesen geförderten Personenkreis mit den Leistungsberechtigten, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III erhalten (vergleiche § 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe d WoGG), wohngeldrechtlich gleichzustellen, ist die hälftige Anrechnung der Förderung bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung sachgerecht.

Bei der Änderung des § 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe e handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Anfügung des § 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe f.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (§ 14 Absatz 2 Nummer 30)

§ 14 Absatz 2 Nummer 30 wird insgesamt neu gefasst. Im Vergleich zu der bisherigen Regelung, der § 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe b und e entsprechen, sind drei weitere Ausnahmen für die Nichtanrechnung des Einkommens vorgesehen (vergleiche § 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe a, c und d WoGG-E).

(§ 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe a-E)

Von den wiederkehrenden Leistungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 sollen die Kosten der Unterkunft, die für einen anderen Haushalt als den, für den Wohngeld beantragt wurde, geleistet werden, ausdrücklich nicht zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen. Sie kommen dem wohngeldrechtlichen Haushalt nicht zugute.

Hintergrund der einschränkenden Einkommensanrechnung sind die Fälle von Kindern bei getrennt lebenden Eltern, die annähernd gleich betreut werden. Sie zählen bei beiden Elternteilen zum wohngeldrechtlichen Haushalt (§ 5 Absatz 6 a.F. beziehungsweise § 5 Absatz 4-E). Die Kosten der Unterkunft sind für die Deckung der anteiligen Miete im Haushalt des anderen Elternteils bestimmt und nicht für den wohngeldrechtlichen Haushalt.

(§ 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe c und d-E)

Von den wiederkehrenden Leistungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 soll zudem das Sozialgeld, das ein im Haushalt des wohngeldberechtigten Elternteils zu berücksichtigendes Kind anteilig für den Lebensunterhalt im Haushalt des getrennt lebenden anderen Elternteils erhält, nicht zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen. In diesen Fällen bezieht der getrennt lebende andere Elternteil zum Beispiel Leistungen nach dem SGB II und das Kind erhält daher als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft für die Dauer des Aufenthalts in diesem Haushalt anteilig Sozialgeld nebst Kosten der Unterkunft. In Haushalten mit SGB XII-Bezug erhält das Kind anteilig für die Dauer des Aufenthalts Hilfe zum Lebensunterhalt nebst Kosten der Unterkunft. Sowohl die Kosten der Unterkunft (vergleiche Begründung zu § 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe a WoGG-E) als auch das anteilige Sozialgeld beziehungsweise die anteilige Hilfe zum Lebensunterhalt kommen dem wohngeldrechtlichen Haushalt des wohngeldberechtigten Elternteils nicht zugute.

Die Nichtanrechnung ist auch noch vor dem folgenden Hintergrund sachgerecht: Bei getrennt lebenden Eltern, die gegenseitig nicht unterhaltspflichtig sind und die keine Leistungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 WoGG erhalten, werden weder der Barunterhalt gegenüber dem Kind noch das Einkommen des anderen Elternteils als Einkommen des Wohngeldhaushaltes angerechnet.

(§ 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe e-E)

Die Neufassung dieser Ausnahme von der Einkommensanrechnung dient der besseren Verständlichkeit. Wie in der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des WoGG ausgeführt, soll während des Doppelbezugs von Transferleistungen (im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 WoGG) und von Wohngeld die nachrangig erbrachte Transferleistung – in den durch § 7 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 WoGG erfassten Übergangsfällen – nicht als Einkommen bei der Wohngeldberechnung angerechnet werden, um die Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit durch Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann, zu ermöglichen (vergleiche BT-Drs. 16/10812, Anlage 1, zu Artikel 1 Nummer 4, Seite 8). Klargestellt wird nunmehr noch, dass die Übergangsfälle, in denen kein Ausschluss vom Wohngeld besteht, die Fälle in § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und von Nummer 2 nur Buchstabe b und im Absatz 2 Satz 2 beide Nummern

betreffen. Daraus ergibt sich, dass bei Transferleistungen, die als Darlehen gewährt werden, ebenfalls keine Einkommensanrechnung stattfindet.

Zu Buchstabe c (§ 14 Absatz 3 Nummer 3)

Die Aufhebung des § 14 Absatz 3 Nummer 3 ist eine Folgeänderung der Aufhebung des § 11 Absatz 2 Nummer 5. Leistungen eines Dritten, der eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben hat, mindern künftig nicht mehr die zu berücksichtigende Miete. Sie zählen dagegen zum wohngeldrechtlichen Einkommen (§ 14 Absatz 2 Nummer 19 beziehungsweise 22). Unabhängig davon ist die Wohngeldbehörde verpflichtet, geleistetes Wohngeld nach § 68 Absatz 1 AufenthG vom Dritten zurückzufordern.

Zu Nummer 9 (§ 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 WoGG)

Bisher ist die Aufteilung einmaligen Einkommens auf drei Jahre nach Zufluss nur auf Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (Entlassungsentschädigung) möglich. Künftig wird die Aufteilung jeweils zu einem Drittel in den drei Jahren nach Zufluss auch auf alle anderen einmaligen Einkommen wie etwa kapitalisierte Rentenabfindungen oder Unterhaltsabfindungen, für die kein bestimmter Zurechnungszeitraum festgelegt oder vereinbart ist, ausgedehnt.

Dagegen ist zum Beispiel ein bestimmter Zurechnungszeitraum für den Zeitraum festgelegt, für den die Bundesagentur für Arbeit nach § 158 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wegen des Anspruchs auf eine Entlassungsentschädigung festgestellt hat.

Durch die modifizierte Regelung der Sätze 2 und 3 werden alle einmaligen Einkommen gleich behandelt. Die Verwaltungspraxis wird rechtssicherer gestaltet und dient damit der Vereinfachung. Das Zurückgreifen auf rechtsunsichere Hilfsmittel wie das Heranziehen von Sterbetafeln (zum Beispiel bei Lebensversicherungen oder Renten) und die aufwendige und unsichere Ermittlung von Zurechnungszeiträumen (Zahlbetrag in Bezug auf die Lebenserwartung der wohngeldberechtigten Person) sind nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 10 (§ 16 WoGG)

Die Sätze 1 bis 4 entsprechen inhaltlich der bisherigen Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 1 bis 4.

Durch den neuen Satz 5 wird bei dem in der Regel auf drei Jahre aufgeteilten einmaligen Einkommen (vergleiche Änderung des § 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 WoGG) künftig konsequent in jedem Jahr der Zurechnung auch der Abzug auf den dann noch angerechneten Betrag gewährt.

Dies ist aus folgendem Grund sachgerecht:

Auf einmalige Einkommen wie etwa Abfindungen sind von der Empfängerin beziehungsweise von dem Empfänger der Leistung im Jahr des Zuflusses Steuern sowie gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung wird der Bruttobetrag des einmaligen Einkommens zu Grunde gelegt. Bisher ist der pauschale Abzug gemäß § 16 Absatz 1 WoGG a.F. nur für den Bewilligungszeitraum vorzunehmen, in dem das einmalige Einkommen ausgezahlt wird, wenn zu erwarten ist, dass Steuern vom Einkommen beziehungsweise Sozialversicherungsbeiträge im Bewilligungszeitraum zu zahlen sind. Wohngeldempfängerinnen und -empfängern konnte bisher schlecht vermittelt werden, warum das einmalige Einkommen wohngeldrechtlich in der Regel auf drei Jahre angerechnet wird, der pauschale Abzug nach § 16 Absatz 1 WoGG aber nur im ersten Jahr vorgenommen wird.

Die Regelung des § 16 Absatz 2 ist in der Neufassung des § 16 nicht mehr enthalten. Dadurch erhalten Wohngeldempfängerinnen und -empfänger, die keine Steuern vom Einkommen und keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beziehungsweise zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten (vergleiche Satz 1 bis 4-E) keinen pauschalen Abzugsbetrag in Höhe von 6 Prozent mehr. Die pauschalen Abzugsbeträge nach Satz 1 berücksichtigen, dass die entsprechenden Steuern und Pflichtbeiträge den Wohngeldempfängerinnen und -empfängern nicht für ihre Lebensführung beziehungsweise ihre Wohnkosten zur Verfügung stehen. Personen, die einen pauschalen Abzugsbetrag in Höhe von 6 Prozent erhalten, haben keine entsprechenden Abzüge. Deshalb sollen sie nicht mehr in dem Umfang entlastet werden. Als teilweise Kompensation der Streichung des pauschalen Abzugsbetrags werden die Tabellenwerte des Wohngeldes (vergleiche Änderung des § 19 WoGG) um 6 Prozent erhöht. Dies kommt im Wesentlichen allen Wohngeldhaushalten zugute.

Zu Nummer 11 (§ 17 WoGG)**Zu Buchstabe a (§ 17 Nummer 1-E)**

Die bisher in § 17 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 WoGG geregelten Freibeträge für Behinderungen sollen betragsmäßig auf dem höheren Niveau des § 17 Nummer 1 a.F. zusammengefasst werden. Dadurch bleibt die Höhe der Freibeträge für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80 bis 100 auf einem unverändert hohen Niveau (1 500 Euro jährlich); für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80, die pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind und sich gleichzeitig in häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege befinden, wird der Freibetrag angehoben (von 1 200 auf 1 500 Euro jährlich).

Laut Wohngeldstatistik liegen nur bei wenigen Wohngeldhaushalten die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 17 Nummer 2 a.F. vor. Die Zusammenfassung der Freibeträge für Behinderungen dient damit der Verwaltungsvereinfachung.

Zudem soll – entsprechend der bereits bestehenden Verwaltungspraxis – bei der Anpassung der entsprechenden Regelung in der WoGVwV die widerlegliche Vermutung der Schwerbehinderteneigenschaft bei Pflegestufe 2 und 3 auf Pflegestufe 1 ausgeweitet werden. Bei Pflegestufe 0 ist dagegen weiterhin der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft erforderlich.

Zu Buchstabe b und c

Durch die Zusammenfassung der Freibeträge in § 17 Nummer 1 und 2 a.F. zu Nummer 1-E werden die Nummern 3 bis 5 die Nummern 2 bis 4.

Zu Buchstabe d (§ 17 Nummer 3-E und 4-E)

(§ 17 Nummer 3-E)

§ 17 Nummer 3-E (§ 17 Nummer 4 a.F.) regelt wie bisher den Alleinerziehenden-Freibetrag. Voraussetzung für den Freibetrag ist weiterhin, dass die alleinerziehende Person ausschließlich mit einem oder mehreren Kindern Wohnraum gemeinsam bewohnt und dass sie für eines dieser Kinder Kindergeld nach dem EStG, dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung nach § 65 Absatz 1 Satz 1 EStG (andere Leistung für Kinder statt Kindergeld) erhält.

Der Freibetrag soll künftig berücksichtigen, dass eine erwachsene Person allein für die Pflege und Erziehung von einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren Sorge trägt. Die damit verbundenen höheren Kosten der Lebensführung werden auch im SGB II als Mehrbedarf berücksichtigt (vergleiche § 21 Absatz 3 SGB II). Wie auch im Steuerrecht soll er als Einmalbetrag pro Haushalt (und nicht mehr wie bisher pro Kind unter 12 Jahren) Berücksichtigung finden, wenn die alleinerziehende Person selbst zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist.

Künftig soll als Voraussetzung für den Freibetrag eine Abwesenheit der allein erziehenden Person von der gemeinsamen Wohnung wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht mehr erforderlich sein: Die Kinderbetreuungskosten aller Eltern mit steuerbaren Einkünften können - ob erwerbstätig oder nicht - im Rahmen der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung ohnehin nach § 14 Absatz 1 Satz 1 WoGG in Verbindung mit § 2 Absatz 5a Satz 2 und § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG berücksichtigt werden.

Weitere Voraussetzung ist künftig, dass mindestens eines der mit der allein erziehenden Person zusammen wohnenden Kinder minderjährig ist. Zählen auch volljährige Kinder zum Haushalt, so soll dies nicht mehr zum Wegfall des Freibetrages führen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass volljährige Geschwister die allein erziehende Person nicht unbedingt wie ein Partner bei der Betreuung der minderjährigen Geschwister unterstützen. Zudem wird die Altersgrenze für Kinder von unter 12 Jahren auf unter 18 Jahren erhöht und orientiert sich damit an der Regelung im SGB II (vergleiche § 21 Absatz 3 SGB II).

Die Höhe des Freibetrages orientiert sich am Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im EStG (vergleiche § 24b EStG). Insgesamt ist damit eine deutliche Besserstellung von Alleinerziehenden im Wohngeld verbunden, die der besonderen Situation dieser Personengruppe Rechnung trägt. So weisen Alleinerziehendenhaushalte die höchsten Armutsrisikoquoten unter allen Haushaltstypen (vergleiche Vierter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung) auf und verbleiben insgesamt länger im SGB II-Bezug als andere Bedarfsgemeinschaften (Bundesagentur für Arbeit, Analytikreport der Statistik, Analyse des Arbeitsmarkts für Alleinerziehende in Deutschland 2011, Nürnberg 2012).

Allein durch die Neuausrichtung des Freibetrags wird sich die Zahl der Alleinerziehendenhaushalte im Wohngeld um etwa 11 000 erhöhen, darunter werden rund 6 000 Haushalte aus dem SGB II-Bezug ins Wohngeld wechseln. Zusätzlich gibt es rund

5 000 Haushalte, die erstmalig einen Wohngeldanspruch erhalten werden. Insgesamt wird die Zahl der Alleinerziehenden mit Wohngeldbezug durch die Reform um etwa 27 000 Haushalte steigen (vergleiche Begründung Allgemeiner Teil).

(§ 17 Nummer 4-E)

Der Freibetrag für Kinder mit eigenem Einkommen wird inhaltlich umgestaltet und von 600 Euro auf 1 200 Euro jährlich erhöht.

Bislang sieht § 17 Nummer 5 a.F. einen Freibetrag für Kinder von 16 bis 25 Jahren in Höhe von 600 Euro für jegliche Einnahmen vor (nicht nur Erwerbseinkünfte, sondern zum Beispiel auch Renten, Unterhalt vom anderen Elternteil, Kapitaleinkünfte, Ausbildungsgeld nach dem SGB III, BAföG-Leistungen). Der Ausschuss für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hatte in der damaligen Beschlussempfehlung vom 13. Juni 1985 (BT-Drs. 19/3475, Seite 13) festgestellt, dass Kinder mit zunehmendem Alter und damit einhergehender subjektiver Verselbständigung nicht ihre gesamten Einnahmen zur Bestreitung des gemeinsamen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen. Die darüber hinausgehende Begründung des Bundestagsausschusses, Kinder mit zunehmendem Alter verwendeten bereits einen Teil ihrer Einnahmen für Vorkehrungen zur Gründung eines Haushalts, ist aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß. Vielmehr verdienen sich auch Kinder unter 16 Jahren etwa durch Zeitungstragen oder Ferienjobs ein Taschengeld mit dem Ziel der eigenen Verwendung.

Nicht mehr angebracht ist die bisherige Ausrichtung des Freibetrages zudem insofern, als er für alle Einkunftsarten gilt. Kinder zum Beispiel mit Kapitaleinkünften auch noch mit einem weitergehenden Freibetrag zu begünstigen, erscheint nicht mehr sachgerecht. Kapitaleinkünfte (auch von Kindern) werden ohnehin nur dann als wohngeldrechtliches Einkommen angerechnet, wenn sie einen Betrag von 100 Euro übersteigen (vergleiche § 14 Absatz 2 Nummer 15 WoGG). Dies gilt auch für Freibeträge für BAföG-Leistungen, Berufsausbildungsbeihilfen oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III, da sie ohnehin nur zur Hälfte als wohngeldrechtliches Einkommen angerechnet werden (vergleiche § 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe a und d WoGG).

§ 17 Nummer 4-E greift dies auf. Durch den Freibetrag sollen nunmehr alle Kinder begünstigt werden, die - unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes - Einnahmen aus eigener Erwerbstätigkeit beziehen. Dies soll der Förderung der Selbständigkeit von

Kindern bis 25 Jahren dienen. Dabei kann zudem der Umgang mit selbst verdientem Geld gelernt werden.

Zudem wird der seit 1985 nicht mehr angepasste Freibetrag verdoppelt. Der Freibetrag in Höhe von 1 200 Euro orientiert sich am Freibetrag für unter 25-jährige Kinder im SGB II (vergleiche § 1 Absatz 1 Nummer 9 und Absatz 4 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung).

Zu Nummer 12 (§ 18 Satz 1 Nummer 2 WoGG)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 5 Absatz 1 bis 4 WoGG.

Zu Nummer 13 (§ 19 WoGG)

Zu Buchstabe a (§ 19 Absatz 1)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 19 Absatz 1 Satz 1)

Als Ausgleich der Aufhebung des § 16 Absatz 2 (vergleiche dortige Begründung) werden die Tabellenwerte des Wohngeldes durch die Erhöhung des Faktors von 1,08 auf 1,15 in der Wohngeldformel um 6 Prozent erhöht.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 19 Absatz 1 Satz 2 und 3)

Die Höhe des Wohngeldes soll sich zukünftig bei Änderungen des Gesamteinkommens und zu berücksichtigender Miete in Ein-Euro-Schritten verändern, damit es nicht mehr wie bisher zu ungewünschten Sprungeffekten der Wohngeldbeträge bei geringen Veränderungen von Einkommen und Miete kommt. Deshalb werden die Rundungsregeln für die Berechnung des Wohngeldes in Anlage 2 vereinfacht.

Zukünftig werden die Werte für „M“ und „Y“ ungerundet in die Wohngeldformel eingesetzt. Die Wohngeldtabellen werden deshalb nicht mehr den exakten Wohngeldbetrag abbilden. Sie sollen aber als Anlage in der noch zu aktualisierenden Wohngeld-Verwaltungsvorschrift in veränderter Form erhalten bleiben und werden so weiterhin als Orientierung dienen.

Zu Buchstabe b (§ 19 Absatz 3)

Die Leistungserhöhung des Wohngeldes für Haushalte mit mehr als 12 Personen wird durch die Erhöhung des Wohngeldbetrags für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied von 43 Euro auf 47 Euro umgesetzt.

Zu Nummer 14 (§ 20 Absatz 2 WoGG)

§ 20 Absatz 2 Satz 1 soll um die Leistungen zur Förderung der beruflichen Mobilität von Jugendlichen aus Europa ergänzt werden (vergleiche § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3-E). Wie auch bei Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem BAföG oder den §§ 56, 116 Absatz 3 oder § 122 SGB III, die allen Haushaltsmitgliedern zustehen oder dem Grunde nach zustehen oder im Falle eines Antrages zustünden, soll kein Wohngeldanspruch bestehen. Leistungen zur Förderung der beruflichen Mobilität von Jugendlichen aus Europa entsprechen Berufsausbildungsbeihilfen, die schon nach der bisherigen Regelung zum Wohngeldausschluss führen, wenn sie allen Haushaltsmitgliedern zustehen. Steht diese Förderung nicht allen Haushaltsmitgliedern zu, wird sie zur Hälfte als wohngeldrechtliches Einkommen berücksichtigt (vergleiche § 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe f-E).

Die Reihenfolge der Sätze 2 und 3 wird der besseren Verständlichkeit halber vertauscht. Der Inhalt der Regelungen bleibt gleich.

Zu Nummer 15 (§ 23 Absatz 1 bis 3 WoGG)

Die bisherige Regelung zur Auskunftspflicht ist in Verbindung mit der Bußgeldvorschrift (vergleiche § 37) an das Bestimmtheitsgebot anzupassen. Das erfordert in § 23 Absatz 1 bis 3 Angaben zu dem Zeitpunkt, zu dem die dort Verpflichteten die jeweiligen Auskünfte erteilen müssen. Dies erfolgt durch die jeweilige Ergänzung der Wörter „auf Verlangen“.

Zu Nummer 16 (§ 24 WoGG)**Zu Buchstabe a** (§ 24 Absatz 3 Satz 2)

Durch die Ergänzung des § 24 Absatz 3 Satz 2 soll ein weiterer Hinweis für den Wohngeldhaushalt im Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, wonach eine Neuentscheidung von Amts wegen selbst dann möglich ist, wenn keine Mitteilungspflicht besteht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Abzugsbeträge oder Freibeträge nach §§ 16 bis 18 WoGG wegfallen.

Hintergrund ist, dass nach geltender Rechtslage eine Neuentscheidung von Amts wegen bei einer Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 Prozent vorzunehmen ist (vergleiche § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3). Die Mitteilungspflicht besteht dagegen nur bei einer Erhöhung der Summe aus den monatlichen positiven Einkünften nach § 14 um mehr als 15 Prozent gegenüber dem im Bewilligungsbescheid genannten Betrag (vergleiche § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3). Soweit dies in der Vergangenheit bei Wohngeldhaushalten zu Irritationen geführt hat, soll der neue Hinweis dem vorbeugen. Eine Neuentscheidung von Amts wegen mit der Folge verringerten Wohngeldes ist unabhängig von Mitteilungspflichten sachgerecht. Der Wegfall von Abzugsbeträgen oder Freibeträgen nach §§ 16 bis 18 WoGG rechtfertigt kein unverändert hohes Wohngeld.

Zu Buchstabe b (§ 24 Absatz 4 WoGG-E)

Künftig soll die Wohngeldbehörde bei zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern mit Einkünften aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft den Wohngeldbewilligungsbescheid mit einer Auflage verbinden können, die den Zeitraum der Wohngeldbewilligung betreffenden Einkommensteuerbescheide, sobald sie ergangen sind, unverzüglich vorzulegen.

Das WoGG enthält bislang keine entsprechende Ermächtigung. Die Einkommensprognose ist bei selbständig Tätigen aus der Natur der Sache heraus schwierig. Wie der Bundesrechnungshof festgestellt hat, erhalten selbständige Wohngeldempfängerinnen und -empfänger oftmals ein überhöhtes Wohngeld, da das prognostizierte Einkommen, wie sich nachträglich herausgestellt hat, nicht dem Gewinn entsprach. Insbesondere auf Grundlage der den Zeitraum der Wohngeldbewilligung umfassenden Einkommensteuerbescheide ist jedoch eine Neuentscheidung von Amts wegen in den Fällen möglich, in

denen sich zum Beispiel das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht hat (vergleiche § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3).

Zu Buchstabe c (§ 24 Absatz 5 WoGG)

Die Neufassung des § 24 Absatz 5 konkretisiert den Anwendungsbereich der Regelung im Verhältnis zu der allgemeinen Regelung des § 44 Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Die bisher zuständige Wohngeldbehörde soll für die Aufhebung des bisherigen Wohngeldbescheides, die Rückforderung des zu erstattenden Wohngeldes sowie die Unterrichtung und den Hinweis nach § 28 Absatz 5 nur zuständig bleiben, wenn die wohngeldberechtigte Person in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Wohngeldbehörde umgezogen ist. In allen anderen Fällen, wenn etwa die Zuständigkeit der Wohngeldbehörde aufgrund einer Gebietsreform wechselt, soll die neu zuständige Wohngeldbehörde auch hinsichtlich des bisherigen Wohngeldbescheides zuständig werden. Dies ist zweckmäßig, da in diesen Fällen auch die Bearbeitung der Akten und der Zugriff auf die Daten auf die neu zuständige Gemeinde übertragen werden.

Zu Nummer 17 (§ 25 WoGG)

Zu Buchstabe a (§ 25 Absatz 3 Satz 3 WoGG a.F.)

Bei der Aufhebung des § 25 Absatz 3 Satz 3 a.F. handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Neufassung des § 25 Absatz 4-E.

Zu Buchstabe b

Aus systematischen Gründen werden die Absätze 4 und 5 getauscht, da der neue Absatz 4 inhaltlich an Absatz 3 anknüpft.

Zu Buchstabe c (§ 25 Absatz 4 WoGG-E)

Mit § 25 Absatz 4-E werden die bisherigen Regelungen in § 25 Absatz 3 Satz 3 a.F. und Absatz 5 a.F. in einem Absatz zusammengefasst. § 25 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1-E entspricht § 25 Absatz 3 Satz 3 a. F., § 25 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2-E entspricht § 25 Absatz 5 a.F. und § 25 Absatz 4 Satz 2-E entspricht § 25 Absatz 3 Satz 2, der nicht nur bezogen auf § 25 Absatz 3 Satz 1, sondern auch im Rahmen des Absatzes 4-E gilt. Bei § 25 Absatz 4 Satz 3-E handelt es sich um die Ergänzung einer weiteren Fallkonstellation.

§ 25 Absatz 4-E erfasst damit alle Fälle, in denen ein bestehender Wohngeldbewilligungsbescheid nach § 28 Absatz 3 unwirksam geworden ist und anschließend erneut Wohngeld beantragt wird. Ob sich der neue Bewilligungszeitraum direkt an den bisherigen Bewilligungszeitraum anschließt, ist wie bisher abhängig von der Einhaltung einer bestimmten Antragsfrist.

(§ 25 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1-E)

Die Regelung entspricht § 25 Absatz 3 Satz 3 a.F., der zudem redaktionell neu gefasst wird. In den Fällen, in denen eine beantragte Leistung nach § 7 Absatz 1 für den gesamten Wohngeldhaushalt abgelehnt wurde, kommt es auf die Kenntnis der wohngeldberechtigten Person von der Ablehnung an. Das heißt, nur wenn der erneute Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der Ablehnung einer Leistung nach § 7 Absatz 1 folgt, schließt sich der neue Wohngeldbewilligungszeitraum unmittelbar an den Wohngeldbewilligungszeitraum des bisherigen Wohngeldbewilligungsbescheides an.

(§ 25 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2-E)

Die Regelung entspricht § 25 Absatz 5 a.F., der zudem redaktionell neu gefasst wird. Auch in den Fällen, in denen nur ein Teil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach § 7 Absatz 1 vom Wohngeld ausgeschlossen ist, soll sich der neue Bewilligungszeitraum für den verbliebenen Teil des Wohngeldhaushaltes unmittelbar an den ursprünglichen Bewilligungszeitraum des unwirksam gewordenen Wohngeldbescheides anschließen können. Voraussetzung ist, dass die verbleibenden, zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (sogenannter Resthaushalt) den erneuten Wohngeldantrag vor Ab-

lauf des Kalendermonats stellen, der auf die Kenntnis von der Unwirksamkeit des ursprünglichen Wohngeldbescheides folgt.

(§ 25 Absatz 4 Satz 2-E)

Die Regelung des § 25 Absatz 4 Satz 2-E greift die Regelung in § 25 Absatz 3 Satz 2 auf. Es soll den Fällen Rechnung getragen werden, in denen ein Ausschluss vom Wohngeld als nicht erfolgt gilt. Dies ist zum Beispiel bei Rücknahme eines Antrages auf eine Leistung nach § 7 Absatz 1 und den gleichgestellten Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gegeben (vergleiche auch Begründung zur Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 3-E).

(§ 25 Absatz 4 Satz 3-E)

§ 25 Absatz 4 Satz 3-E greift eine weitere, bisher noch nicht geregelte Fallvariante auf und schließt damit eine Gesetzeslücke. Auch in den Fällen, in denen der gesamte, ursprüngliche Wohngeldhaushalt eine Leistung nach § 7 Absatz 1 nur für einen begrenzten Zeitraum erhält, wovon er aber erst verspätet Kenntnis erhält, soll eine unmittelbare Wohngeldleistung nach dem Ende des Bewilligungszeitraums der Transferleistung ermöglicht werden. Daher soll auch hier der neue Wohngeldbewilligungszeitraum am Ersten des Monats, von dem an die Leistung nach § 7 Absatz 1 nicht mehr gewährt wird, beginnen können. Voraussetzung ist, dass der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der wohngeldberechtigten Person von dem Ende des Bewilligungszeitraums einer Leistung nach § 7 Absatz 1 folgt.

Anders als in den Fällen des § 25 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2-E kommt es nicht auf die Kenntnis von der Unwirksamkeit des ursprünglichen Wohngeldbewilligungsbescheides an. Da Anknüpfungspunkt das Ende des Bewilligungszeitraumes der Transferleistung ist, kommt es auch für die Kenntnis darauf an.

Beispiel:

Wohngeldbewilligung für den Bewilligungszeitraum 01.01. bis 31.12.

16.04.: Antrag auf eine Leistung nach § 7 Absatz 1 ab dem 01.04. für den gesamten Wohngeldhaushalt

Folge: Wohngeldbewilligungsbescheid wird vom 01.04. an unwirksam

(vgl. § 28 Absatz 3); Ausschluss vom Wohngeld ab dem Ersten des Monats der Antragstellung auf die Leistung nach § 7 Absatz 1 (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 2)

15.09.: Bewilligung der Leistung nach § 7 Absatz 1 für den 01.04. bis 31.07. für den gesamten Wohngeldhaushalt

17.09.: Kenntnis der wohngeldberechtigten Person von der viermonatigen Bewilligung der Leistung nach § 7 Absatz 1.

04.10.: Kenntnis von Unwirksamkeit des Wohngeldbewilligungsbescheides ab dem 01.04. durch Mitteilung der Wohngeldbehörde (vgl. Teil A Nr. 28.01 Absatz 1 Satz 3 WoGVwV 2009), weil die Wohngeldbehörde erst am 01.10. von dem Antrag auf eine Leistung nach § 7 Absatz 1 und deren Bewilligung Kenntnis erlangt hat.

Folge: Nach § 25 Absatz 4 Satz 3-E kann der gesamte Wohngeldhaushalt rückwirkend zum 01.08. Wohngeld beantragen, wenn er den Wohngeldantrag bis zum 31.10. stellt.

Zu Nummer 18 (§ 26 Absatz 1 Satz 4 WoGG)

Derzeit hat ein anderes Haushaltsmitglied, an das das Wohngeld gezahlt wird, die gleichen Mitteilungspflichten nach § 27 Absatz 3 wie die wohngeldberechtigte Person. In der Verwaltungspraxis hat sich jedoch gezeigt, dass mit dieser 2009 eingeführten Regelung ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der aber entbehrlich ist. Mit der Streichung des § 26 Absatz 1 Satz 4 und der entsprechenden Streichung der Wörter „und das Haushaltsmitglied, an welches Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird“ in den § 27 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2, § 28 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 entfällt diese Unterrichtungspflicht der Wohngeldbehörde (über die Beträge und Mitteilungspflichten nach § 27 Absatz 3) an dieses andere Haushaltsmitglied.

Wie jedes andere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied ist zukünftig auch das Haushaltsmitglied, an das Wohngeld gezahlt wird, nur gegenüber der wohngeldberechtigten Person verpflichtet, Änderungen mitzuteilen. Nur die wohngeldberechtigte Person allein ist der Wohngeldbehörde gegenüber mitteilungspflichtig.

Zu Nummer 19 (§ 27 WoGG)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 27 Absatz 2 Satz 1)**

Im Vergleich zu der bisherigen Fassung des § 27 Absatz 2 Satz 1 dient die Ergänzung um die Wörter „unter Aufhebung des Bewilligungsbescheides“ der Klarstellung. § 27 Absatz 2 WoGG ist eine Aufhebungsnorm, die ohne Rückgriff auf § 48 SGB X vollziehbar ist. Durch die Klarstellung werden Auslegungs- und Anwendungsprobleme der beiden Vorschriften im Verhältnis zueinander ausgeräumt.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 27 Absatz 2 Satz 6 und 7 WoGG-E)

(§ 27 Absatz 2 Satz 6-E)

Der gegenüber der bisherigen Fassung des § 27 Absatz 2 WoGG neu angefügte Satz 6 trifft eine dem § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X entsprechende Regelung. Eine Neuentscheidung von Amts wegen aufgrund von wohngeldmindernden Umständen ist nur innerhalb eines Jahres zulässig, nachdem die Wohngeldbehörde von der Änderung der Verhältnisse Kenntnis erlangt hat.

Wie nach der bisherigen Rechtslage findet eine Prüfung dergestalt, ob die wohngeldberechtigte Person auf den Bestand des Wohngeldbewilligungsbescheides vertrauen konnte, nicht statt. Vertrauensschutz ist für die Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Absatz 2 nicht maßgeblich.

(§ 27 Absatz 2 Satz 7-E)

Der neu angefügte Satz 7 stellt klar, dass eine Neuentscheidung von Amts wegen auch dann vorzunehmen ist, wenn keine Mitteilungspflicht nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verletzt worden ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Abzugsbeträge oder Freibeträge nach §§ 16 und 17 weggefallen sind, die zu einer Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 Prozent geführt haben (vergleiche Begründung zur Ergänzung des § 24 Absatz 3 Satz 2).

Zu Buchstabe c (§ 27 Absatz 3)

Die Wortstreichungen in § 27 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 sind eine Folgeänderung der Streichung des § 26 Absatz 1 Satz 4.

Zu Buchstabe d (§ 27 Absatz 4-E)

(Satz 1 und 2-E)

§ 27 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2-E entsprechen der bisherigen Regelung des § 27 Absatz 4 und sind nur der besseren Verständlichkeit halber anders gefasst. Wie schon in der damaligen Gesetzesbegründung ausgeführt (vergleiche Gesetzentwurf zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 5. September 2003, BT-Drs. 15/1516, S. 78, § 29 Absatz 3 Satz 3 a.F.), hatte der Gesetzgeber bei § 27 Absatz 4 in erster Linie die Fälle vor Augen, in denen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (rückwirkende) Änderungen im Bewilligungszeitraum bekannt werden (zum Beispiel rückwirkende Rentenerhöhungen, rückwirkende Urteile).

Nach Ablauf der betreffenden Bewilligungszeiträume soll die Wohngeldbehörde - wie nach der bisherigen Regelung auch - eine rückwirkende Neuentscheidung von Amts wegen (§ 27 Absatz 2 Satz 1 und 4) nur für einen Zeitraum vornehmen können, der nicht länger als drei Jahre vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem der Wohngeldhaushalt von der rückwirkenden Änderung Kenntnis erlangt hat.

(Satz 3-E)

Im WoGG bisher nicht ausdrücklich geregelt sind die Fälle, in denen der Wohngeldhaushalt im laufenden Bewilligungszeitraum von Änderungen im Sinne des § 27 Absatz 2 WoGG Kenntnis erlangt, dies aber der Wohngeldbehörde bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes nicht mitteilt (Kenntnis der Wohngeldbehörde erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zum Beispiel im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs). In diesem Fall von im Bewilligungszeitraum verschwiegenen Änderungen fehlt, da § 27 Absatz 2 eigenständige Aufhebungsnorm ist (vergleiche § 27 Absatz 2 Satz 1-E), die Regelung einer Frist, wie lange die Wohngeldbehörde rückwirkend Bescheide aufheben darf. Diese Gesetzeslücke soll durch § 27 Absatz 4 Satz 3 WoGG-E geschlossen werden. Hiernach kann von Amts wegen über Bewilligungsbescheide, die einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum betreffen, längstens für zehn Jahre seit Änderung der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Verhältnisse neu entschieden werden.

Anders als bei § 45 Absatz 3 Satz 4 SGB X wird der Fristablauf nicht an die Bekanntgabe des Wohngeldbescheides, sondern an den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse

angeknüpft. Dies resultiert aus der Systematik der § 27 Absatz 2, § 24 Absatz 2 WoGG, wonach erhebliche Änderungen auch vor Bekanntgabe des Bescheids zu berücksichtigen sind beziehungsweise zu einer Neuentscheidung von Amts wegen führen.

Die auf eine verschwiegene Änderung folgenden Wohngeldbewilligungsbescheide sind somit von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen und daher nach § 45 SGB X aufzuheben. Diese waren bereits bei Erlass rechtswidrig.

Zu Nummer 20 (§ 28 WoGG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 28 Absatz 1 Satz 2) **und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und bb** (§ 28 Absatz 4 Satz 1 und 2)

Die Wortstreichungen in § 28 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2 WoGG sind eine Folgeänderung der Streichung des § 26 Absatz 1 Satz 4 WoGG.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 28 Absatz 1 Satz 3-E)

§ 28 Absatz 1 Satz 3 WoGG-E dient der Klarstellung. Der Wechsel des Wohnraumes innerhalb desselben Heimes soll nicht zu einer Aufhebung des Wohngeldbewilligungsbescheides und einer Neubewilligung von Wohngeld führen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis. Vor dem Hintergrund der Pauschalierung der Miete bei Heimbewohnern ändert sich allein durch einen Zimmer- oder Gebäudewechsel innerhalb desselben Heimes nicht die Höhe des bewilligten Wohngeldes. Dies gilt auch bei Umzug innerhalb eines Heimes, das in einer Gemeinde verschiedene Standorte unterhält, selbst wenn sich hierdurch die Anschrift ändert.

Zu Buchstabe b (§ 28 Absatz 2 Satz 2-E)

In Fällen der zweckwidrigen Verwendung von Wohngeld soll die Regelung des § 28 Absatz 2 Satz 2 durch eine Aufhebungsnorm ersetzt werden, ohne dass ein Rückgriff auf § 48 SGB X in Verbindung mit § 45 SGB X (Vertrauensschutzprüfung) erforderlich ist. Wird das Wohngeld vollständig oder überwiegend nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet, ist für eine Prüfung, ob die wohngeldberechtigte Person auf den Bestand des Wohngeldbescheides vertrauen konnte, kein Raum. Die Wohngeldbehörde hat jedoch wie in § 48 Absatz 4 in Verbindung mit § 45

Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 SGB X die entsprechenden Fristen für die Aufhebung des Wohngeldbewilligungsbescheides zu beachten.

Zu Buchstabe d (§ 28 Absatz 5)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 25.

Zu Buchstabe e (§ 28 Absatz 6)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung des § 42a-E. Der Wohngeldanspruch ändert sich auch in den in der Überleitungsvorschrift genannten Fällen.

Zu Nummer 21 (§ 29 WoGG)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Neufassung der Überschrift folgt aus der Anfügung des neuen Absatzes 4, der die vorläufige Zahlungseinstellung regelt.

Zu Buchstabe b (§ 29 Absatz 4 WoGG)

Die Vorschrift regelt die vorläufige Zahlungseinstellung bei Bekanntwerden von Tatsachen, die zur Verringerung oder zum Wegfall des Wohngeldanspruchs führen. Durch eine vorläufige Zahlungseinstellung, die bereits bei anderen Sozialleistungen vorgesehen ist (vergleiche § 331 SGB III, § 40 Absatz 2 Nummer 4 SGB II, § 26 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz), können in der Praxis oftmals schwierig zu realisierende Rückforderungen vermieden werden. Insbesondere das sich an die Rückforderungen anschließende Kassenverfahren (einschließlich Vollstreckungsverfahren) wird weitgehend reduziert. Zudem kann der Überzahlung von Wohngeld vorgebeugt werden. Die Wohngeldbehörde muss den Wohngeldanspruch innerhalb von zwei Monaten nach der Zahlungseinstellung abschließend überprüft haben. Kann die Wohngeldbehörde nicht innerhalb dieses Zeitraumes Tatsachen feststellen, die zur Verringerung oder zum Wegfall des Wohngeldanspruchs führen, so hat sie die vorläufig eingestellte Wohngeldzahlung unverzüglich nachzuleisten.

Eine vorläufige Zahlungseinstellung ist - unabhängig hiervon - auch auf Verlangen der wohngeldberechtigten Person möglich, ohne dass eine Verzichtserklärung im Sinne des § 46 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

Zu Nummer 22 (§ 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WoGG)

Die Änderung dient der besseren sprachlichen Verständlichkeit. Für Bürgerinnen und Bürger ist anders als bei einem bloßen Verweis auf eine Vorschrift des Einkommensteuergesetzes nunmehr erkennbar, dass die in § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Daten unter anderem die Höhe der Kapitalerträge betreffen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Diese werden den Wohngeldbehörden im Rahmen des Datenabgleichs mitgeteilt.

Zu Nummer 23 (§ 35 WoGG)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Ergänzung der Überschrift um das Wort „Hilfsmerkmale“ dient der sprachlichen Klarstellung (vergleiche § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG)).

Zu Buchstabe b (§ 35 Absatz 1 Nummer 9)

Die Änderung dient der Klarstellung. Mehrfach im Monat zu bearbeitende Fälle können nur durch die Angabe des Datums voneinander abgegrenzt werden. Dazu ist es nicht ausreichend, nur den Monat und das Jahr anzugeben.

Zu Buchstabe c (§ 35 Absatz 2)

(Satz 1)

Der bisherige Absatz 2 und der bisherige Absatz 3 Satz 1 werden aus systematischen Gründen in Satz 1 zusammengefasst. Damit wird klargestellt, dass Wohngeldnummern – wie auch der Name und die Anschrift der auskunftspflichtigen Wohngeldbehörde – Hilfsmerkmale im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 BStatG sind.

(Satz 2)

Satz 2 enthält die Regelung des bisherigen § 35 Absatz 3 Satz 2, wonach die Wohngeldnummern spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist, zu löschen sind. Darüber hinaus bestimmt Satz 2 nunmehr den Zeitpunkt der Löschung vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist: die Löschung hat zu erfolgen, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit sowie die Erstellung und Prüfung von Ergebnissen der Bestandsfortschreibung abgeschlossen sind.

Eine Löschung der Wohngeldnummern unmittelbar im Anschluss an die Schlüssigkeits- und Vollständigkeitsprüfung ist – abweichend von § 12 BStatG – bei der Wohngeldstatistik nicht zielführend. Es ist erforderlich, die Wohngeldnummern erst nach Erstellung und Prüfung von Ergebnissen aus der Bestandsfortschreibung zu löschen:

Im Unterschied zu vielen anderen Bundesstatistiken basiert die Wohngeldstatistik auf einer Bestandsfortschreibung. Die Wohngeldnummer wird deshalb nicht nur zur Überprüfung der vierteljährlichen Angaben auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit genutzt, sondern dient im Rahmen der Aufbereitung der Wohngeldstatistik vor allem der Zuordnung der Daten aus vorherigen vierteljährlichen Berichtszeiträumen. Vor der Löschung der Wohngeldnummern ist die Erstellung und Prüfung von Ergebnissen aus der Bestandsfortschreibung abzuschließen. Hierfür ist – wie nach der bisherigen Rechtslage – maximal ein Zeitraum von fünf Jahren erforderlich.

Zu Buchstabe d (§ 35 Absatz 3 a.F.)

Der bisherige § 35 Absatz 3 ist aufzuheben, da der Regelungsinhalt in § 35 Absatz 2 eingeflossen ist.

Zu Nummer 24 (§ 36 WoGG)

Zu Buchstabe a (§ 36 Absatz 2)

Der Inhalt der bisherigen Regelung des Satzes 2 wurde der besseren Verständlichkeit halber auf zwei Sätze aufgeteilt (Satz 2 und Satz 3-E), zumal auch das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft zukünftig nicht mehr erforderlich ist (Aufhebung von § 5 Absatz 3 und 4 WoGG).

Die Wörter „ohne Wohngeldnummer“ sind nicht mehr in den Sätzen 2 und 3-E enthalten. Die Wohngeldnummern sind als Hilfsmerkmale (vergleiche § 35 Absatz 2) ohnehin nicht Bestandteil der zu überliefernden Einzelangaben nach § 35 Absatz 1.

Zu Buchstabe b (§ 36 Absatz 3)

Die Regelung des bisherigen § 36 Absatz 3 ist in der Neufassung des Absatzes 3 nicht mehr enthalten, da sie durch das Inkrafttreten des BStatG vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) überflüssig geworden ist.

Die Regelung war als § 35 Absatz 6 im Jahr 1978 in das WoGG aufgenommen worden (vergleiche Viertes Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 23. August 1977, Artikel 1 Nummer 19, BGBl. I S. 1629). Das BStatG von 1980 enthielt eine allgemeine Vorschrift (vergleiche § 3 Absatz 1 Nummer 2 BStatG), der der geltende § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BStatG entspricht. Hiernach zählen die Durchführung von Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und Sonderaufbereitungen zu den Aufgaben des Statistischen Bundesamtes, soweit die statistischen Landesämter diese Aufbereitung nicht selbst durchführen. Auch die Verpflichtung der statistischen Landesämter, die Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung zu stellen, ergibt sich bereits aus § 2 Absatz 2 BStatG. Dem bisherigen § 36 Absatz 3 WoGG kommt daher kein eigenständiger Regelungsgehalt zu.

Zu Nummer 25 (§ 37 Absatz 1 Nummer 1 WoGG)

Zukünftig soll die Nichtangabe oder Falschangabe des Geschlechts nicht mehr mit einer Ordnungswidrigkeit bewehrt werden. Das Geschlecht hat auf die Höhe des Wohngeldes keinen Einfluss. § 37 Absatz 1 Nummer 1 verweist daher nicht mehr auf § 23 Absatz 1 Satz 2. Im Zuge der Ergänzung des § 23 Absatz 1 Satz 2 (Angabe des Geschlechts) ist eine entsprechende Änderung in § 37 WoGG versehentlich unterblieben.

Die Verknüpfung des Verweises auf § 23 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 mit dem Wort „oder“ berücksichtigt, dass die dortigen Tatbestände alternativ erfüllt werden können.

Zu Nummer 26 (§ 39 WoGG)

Um seine Leistungsfähigkeit als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik zu erhalten, muss das Wohngeld regelmäßig an die Entwicklung der Einkommen und der Wohnkosten angepasst werden. Deshalb soll die Bundesregierung künftig im Rahmen des Wohngeld- und Mietenberichts über einen möglichen Anpassungsbedarf berichten. So sollen im Zuge des Wohngeld- und Mietenberichts die Höchstbeträge für Miete und Belastung und die Höhe des Wohngeldes überprüft werden, weil sich bruttowarme Wohnkosten, Einkommen und Lebenshaltungskosten innerhalb von wenigen Jahren deutlich ändern können (vergleiche auch § 35 BAföG).

Danach sind die oben genannten, für die Leistungshöhe maßgeblichen Faktoren alle vier Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls durch Gesetz und Verordnung neu festzusetzen. Satz 2 beschreibt dabei den anzulegenden Prüfmaßstab.

Die Überschrift des § 39 WoGG wird daher ergänzt um die Wörter „Anpassung der Höchstbeträge für Miete und Belastung und der Höhe des Wohngeldes“. Die Regelung wird um die neuen Sätze 1 und 2 ergänzt, die Satz 1 a.F. vorangestellt werden.

Satz 3-E (Berichtspflicht der Bundesregierung) entspricht Satz 1 a.F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu Nummer 27 (§ 42a WoGG-E)

Der neue § 42a enthält – bezogen auf das WoGG und die WoGV – eine Übergangsregelung. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Reform abweichend von der allgemeinen Regelung des § 41 WoGG unmittelbar nach Inkrafttreten Wirkung entfalten kann und alle Wohngeldempfängerinnen und -empfänger die verbesserten Leistungen zeitnah erhalten können. Zudem soll sichergestellt werden, dass allein die Anwendung des neuen Rechts nicht zu einem geringeren Wohngeld führt.

(§ 42a Absatz 1-E)

§ 42a Absatz 1-E regelt die Anwendung von altem und neuem Recht für bei Inkrafttreten der Reform noch nicht entschiedene Anträge (Wohngeldanträge und Erhöhungsanträge nach § 27 Absatz 1) und noch nicht entschiedene Neuentscheidungen von Amts wegen nach § 27 Absatz 2, bei denen der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse vor

Inkrafttreten liegt. Die Anwendung des § 42a Absatz 1 setzt damit voraus, dass noch eine Entscheidung nach altem Recht zu treffen ist.

(Satz 1)

§ 42a Absatz 1 Satz 1-E entspricht dem Rechtsgedanken des § 41 Absatz 1. In den Fällen eines vor [Datum des Inkrafttretens] eingegangenen Wohngeldantrages oder eines Antrages nach § 27 Absatz 1 beziehungsweise begonnenen Verfahrens nach § 27 Absatz 2, in denen vor [Datum des Inkrafttretens] noch nicht entschieden worden ist und die Änderung der Verhältnisse vor Inkrafttreten wirkt, soll nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) für die Zeit bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten] nach dem bis dahin geltenden Recht, für die Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens] nach neuem Recht entschieden werden.

(Satz 2 Halbsatz 1)

Ergänzend dazu soll aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Fällen, in denen ein Bewilligungsbescheid bei Inkrafttreten des WoGRefG vorliegt (vergleiche Absatz 2-E), verhindert werden, dass allein in den Fällen des Satzes 1 die Anwendung des neuen Rechts zu einem geringeren Wohngeld führt. Daher verbleibt es im Fall einer möglichen Verringerung des Wohngeldes ab Inkrafttreten des WoGRefG – abweichend von § 41 Absatz 1 – auch für den restlichen Teil des Bewilligungszeitraums bei dem Wohngeld wie für den Monat vor Inkrafttreten.

(Satz 2 Halbsatz 2)

Satz 2 Halbsatz 2 stellt klar, dass § 24 Absatz 2 und § 27 Absatz 2 anwendbar bleiben. Der Verweis auf § 24 Absatz 2 soll klarstellen, dass auch – gegebenenfalls nur zu erwartende – erhebliche Änderungen der Verhältnisse zwischen Antragstellung und Entscheidung zu berücksichtigen sind (vgl. § 24 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3). Das Verschlechterungsverbot des § 42a Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 greift nicht mehr ab Änderung der Verhältnisse.

Der Verweis auf § 27 Absatz 2 hat zur Folge, dass die Wohngeldbehörde im Fall des § 42a Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 und gleichzeitigem Vorliegen von erheblichen Ände-

rungen der Verhältnisse das im Verfahren nach § 27 Absatz 2 ermittelte geringere Wohngeld auch dann zu bewilligen hat, wenn das Wohngeld im Kalendermonat vor Inkrafttreten des WoGRefG höher ist. Das betrifft etwa die Fälle, in denen die Wohngeldbehörde in einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach § 27 mit dem Inkrafttreten oder danach von einer weiteren erheblichen Änderung nach § 27 Absatz 2 Kenntnis erlangt. § 42a Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 soll nämlich nicht dazu führen, dass ein Wohngeld wie in der Höhe im Kalendermonat vor Inkrafttreten des WoGRefG weiter bewilligt wird, obwohl zum Beispiel eine mehr als 15-prozentige Einkommenserhöhung zu einem niedrigeren Wohngeld führt.

Für die Zeit ab Inkrafttreten des WoGRefG sind erhebliche Änderungen der Verhältnisse nach § 27 Absatz 2 vollständig bei der neuen Entscheidung zu berücksichtigen. Grund für diese Anordnung ist, dass alle Fälle, in denen eine erhebliche Änderung der Verhältnisse eintritt, gleich behandelt werden sollen. Aufgrund der erheblichen Änderung der (tatsächlichen) Verhältnisse wäre die Leistung des höheren Wohngeldes nicht gerechtfertigt.

(Satz 3)

Der Grundsatz der Sätze 1 und 2 soll auch in Fällen gelten, in denen Wohngeldanträge nach Inkrafttreten der Reform gestellt wurden, der maßgebende Bewilligungszeitraum jedoch vor Inkrafttreten der Reform beginnt. Dies ist in den Fällen nach § 25 Absatz 3 und 4-E sowie bei Anträgen nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 möglich. Auch hier gilt es, bisheriges und neues Recht anzuwenden und eine Schlechterstellung auszuschließen.

(Satz 4)

Der Grundsatz der Sätze 1 und 2 soll zudem in den Fällen gelten, in denen die Wohngeldbehörde von einer erheblichen Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 27 Absatz 2 erst am Tag des Inkrafttretens des WoGRefG oder später Kenntnis erhält, der neue Bewilligungszeitraum aber vor dem Inkrafttreten des WoGRefG beginnt. Das ist der Fall, wenn die erhebliche Änderung der Verhältnisse vor Inkrafttreten des WoGRefG eingetreten ist.

(§ 42a Absatz 2-E)

§ 42a Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für den Erlass eines neuen Bescheides von Amts wegen, wenn vor dem Inkrafttreten des WoGRefG ein Bewilligungsbescheid ergangen ist und mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraumes nach Inkrafttreten des WoGRefG noch andauert. Mit der Regelung in § 42a Absatz 2-E soll erreicht werden, dass auch alle derzeitigen Wohngeldempfängerinnen und -empfänger mit Wirkung ab dem Inkrafttreten des WoGRefG von Amts wegen, d. h. ohne Antrag, grundsätzlich ein höheres Wohngeld erhalten können. Im Gegensatz zu der letzten Wohngelderhöhung zum 1. Januar 2009 im Zuge des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches soll ein vereinfachtes Verfahren gewählt und das erhöhte Wohngeld automatisiert auf Basis der im Fachverfahren hinterlegten Daten berechnet werden. Zudem werden nur die für die Leistungsverbesserung wesentlichen Paragraphen angewandt. Dies soll einen geordneten Verwaltungsvollzug gewährleisten.

(Satz 1 Halbsatz 1)

Nach Satz 1 Halbsatz 1 soll die Wohngeldbehörde in den Fällen, in denen über einen Wohngeldantrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform mittels Bescheid schon entschieden worden ist und bei denen mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem [Tag vor dem Inkrafttreten] liegt, von Amts wegen neu über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom [Datum des Inkrafttretens] bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums neu entscheiden. Dadurch wird gewährleistet, dass die betroffenen Wohngeldhaushalte ein höheres Wohngeld möglichst zeitnah und nicht erst nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraumes erhalten.

§ 42a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 stellt eine abweichende Regelung zu § 41 Absatz 2 dar, wonach es für die Zeit nach dem [Datum des Inkrafttretens] bei dem bis zur Entscheidung geltenden, bisherigen Recht verbleiben würde. Danach wäre erst bei einem Weiterleistungsantrag nach Ablauf des in der Regel zwölfmonatigen Bewilligungszeitraums eine Wohngelderhöhung für den nächsten Bewilligungszeitraum denkbar. Im Gegensatz zu den Haushalten, über deren Wohngeldantrag bis zum Inkrafttreten des WoGRefG noch nicht entschieden worden ist (siehe Absatz 1), würde dies jedoch diejenigen Haushalte benachteiligen, die bereits einen Bewilligungsbescheid erhalten haben. Deshalb ist die Übergangsregelung in Satz 1 Halbsatz 1 erforderlich.

(Satz 1 Halbsatz 2)

Halbsatz 2 soll verhindern, dass die Wohngeldempfänger und -empfängerinnen allein wegen der Anwendung des neuen Rechts ein geringeres als das bereits nach bisherigem Recht – für den Zeitraum ab [Datum des Inkrafttretens] – bewilligte Wohngeld erhalten.

Die Wohngeldbehörde soll für den jeweiligen Bewilligungszeitraum oder Teil-Bewilligungszeitraum – ab [Datum des Inkrafttretens] – das bereits nach bisherigem Recht bewilligte Wohngeld mit dem nach neuem Recht ermittelten Wohngeld vergleichen.

Die Entscheidung nach Satz 1 erfordert in jedem Fall einen schriftlichen Bescheid an den Wohngeldempfänger oder die -empfängerin. Mit diesem wird entweder ein höheres Wohngeld bewilligt oder die ursprüngliche Leistung bestätigt.

(Satz 2)

Die Entscheidung nach Satz 1 soll in einem automatisierten Verfahren auf Basis der im Fachverfahren hinterlegten Daten erfolgen. Satz 2 legt deshalb fest, dass mit den §§ 12 und 16 Satz 1 bis 4 und § 19 WoGG sowie der Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV nur die Vorschriften des neuen Rechts Anwendung finden, die für die Feststellung der maßgebenden Höhe des Wohngeldes unerlässlich sind. Bei der Anwendung dieser Vorschriften ist eine Einzelfallprüfung durch die Wohngeldbehörde nicht erforderlich. Die automatisierte Neuberechnung des Wohngeldes umfasst die erhöhten Tabellenwerte und Miethöchstbeträge, die neu festgelegten Mietenstufen und die Streichung des pauschalen Abzugs von 6 Prozent. Die übrigen Rechtsänderungen, wie die geänderte Zuordnung von Haushaltsmitgliedern (§ 5 Absatz 1 Satz 2-E), die Änderungen bei der Ermittlung der Miete (§ 9 Absatz 2-E, § 6 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WoGV-E) und die geänderte Einkommensan- und -zurechnung (§ 14-E, § 15-E), können nicht oder zumindest nicht kurzfristig automatisiert berücksichtigt werden.

Deshalb sollen diese Rechtsänderungen erst bei einem Weiterleistungsantrag im nächsten Bewilligungszeitraum Anwendung finden, es sei denn, es liegt ein Fall des § 27 WoGG vor, bei dem ohnehin der gesamte Sachverhalt neu ermittelt werden muss (vergleiche Satz 3 und 4).

Die Übergangsregelung im Zuge der letzten Wohngelderhöhung durch das Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches (vgl. § 42 Absatz 2), nach der über das erhöhte Wohngeld erst nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraums rückwirkend und auf Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse neu entschieden worden ist, hat sich in der Praxis als sehr verwaltungsaufwändig dargestellt. Die Auszahlung des erhöhten Wohngeldes erfolgte zudem nur mit erheblicher Verzögerung, vor allem weil erst die tatsächlichen Verhältnisse im neu zu entscheidenden Zeitraum ermittelt werden mussten. Dies führte bei den betroffenen Wohngeldempfängerinnen und -empfängern zu Unverständnis.

Insofern soll aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und im Interesse einer zeitnahen Auszahlung des erhöhten Wohngeldes ein Antrags- beziehungsweise Bearbeitungsstau in den Wohngeldbehörden vermieden werden. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass die Behörden noch mit Fällen des automatisierten Datenabgleichs, der zum 1. Januar 2013 eingeführt wurde, zusätzlich befasst sind.

Außerdem wäre eine zeitlich verzögerte Bearbeitung der Fälle zu befürchten, die aufgrund der Leistungsverbesserung nunmehr aus dem SGB II ins Wohngeld als vorrangige Leitung wechseln könnten, da sie durch Bewilligung von Wohngeld ihre Hilfsbedürftigkeit vermeiden könnten, beziehungsweise bei denen als Folge der Leistungsverbesserung erstmalig ein Wohngeldanspruch in Betracht kommt.

Vor dem Hintergrund, dass - nach der Rechtsprechung des BVerfG - eine Übergangsvorschrift verfassungsgemäß ist, die bereits bewilligte Wohngeldbescheide bei einer Rechtsänderung unberücksichtigt lässt mit der Folge, dass in extremen Fällen Wohngeldberechtigte erst bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten in den Genuss der verbesserten Wohngeldleistungen kommen (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 19. April 1977, - 1 BvL 17/75, juris), ist auch eine Regelung - wie in Absatz 2 - mit Artikel 3 des Grundgesetzes vereinbar, die die verbesserte Leistung zum Zwecke der Automatisierung zwar nicht vollumfänglich gewährt, aber dafür allen Wohngeldhaushalten unmittelbar nach Inkrafttreten zugutekommt.

Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich bei den noch nicht zur Anwendung kommenden einkommenserhöhenden beziehungsweise einkommensmindernden Vorschriften nicht um grundsätzliche Parameter der Leistungsverbesserung handelt (diese werden ja in jedem Fall angewandt), sondern um spezifische Regelungen, die jeweils

nur auf einen Teil der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger anzuwenden sind. Dies trifft etwa auf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder zu, die zum Beispiel Einmalzahlungen (§ 15 Absatz 2) erhalten haben, oder für die entsprechend des jeweiligen Anwendungsbereichs Freibeträge (§ 17) bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen sind.

(Satz 3)

Den Wohngeldempfängerinnen und -empfängern bleibt die Möglichkeit unbenommen, auch nach Inkrafttreten des WoGRefG einen Erhöhungsantrag zu stellen, wenn sich die der Wohngeldbemessung zugrundeliegenden Umstände erheblich im Sinne des § 27 Absatz 1 verändern, zum Beispiel bei Verringerung des Gesamteinkommens um mehr als 15 Prozent. Dies wird durch Satz 3 klargestellt.

Satz 3 stellt zudem klar, dass nach Inkrafttreten des WoGRefG auch eine das Wohngeld verringernde Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Absatz 2 oder die Unwirksamkeit eines Bewilligungsbescheides nach § 28 Absatz 1 oder Absatz 3 bei Nutzungsaufgabe oder bei Transferleistungsbezug zu berücksichtigen sind. Das bedeutet: Ist zunächst eine Entscheidung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 ergangen, kann sich dennoch später das Wohngeld ab der erheblichen Änderung der Verhältnisse verringern oder der Wohngeldanspruch mit Nutzungsaufgabe beziehungsweise Transferleistungsbezug enden.

(Satz 4)

Mit Satz 4 wird für die Fälle des § 42a Absatz 2 Satz 1, bei denen gleichzeitig eine Entscheidung nach § 27 für den Zeitraum nach dem [Tag vor dem Inkrafttreten] zu treffen ist, aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität klargestellt, dass die Bescheidung des Wohngeldes aufgrund der neuen Rechtslage im Rahmen des automatisierten Verfahrens Vorrang vor einer Berücksichtigung möglicher Änderungen nach § 27 hat.

Erhält die Wohngeldbehörde zum Beispiel von einer Erhöhung des Gesamteinkommens im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nach Inkrafttreten des WoGRefG Kenntnis, so erfolgt die Prüfung der 15-prozentigen Erhöhung des Gesamteinkommens und der Verringerung des Wohngeldes durch Vergleich mit den Beträgen im automatisierten Bescheid nach § 42a Absatz 2 Satz 1.

Dies gilt auch, wenn die Wohngeldbehörde von einer Erhöhung des Gesamteinkommens im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 vor Inkrafttreten des WoGRefG Kenntnis erhält, jedoch die Änderung der Verhältnisse frühestens ab Inkrafttreten des WoGRefG wirkt.

Zu Nummer 28 (Anlage 1 und 2 zu § 19 Absatz 1 WoGG)

(Anlage 1)

Durch die Änderung der Tabellenwerte (Parameter „b“ und „c“) der Anlage 1 wird das Wohngeld an die Mieten- und Einkommensentwicklung seit der Reform 2009 angepasst (vergleiche Begründung Allgemeiner Teil).

(Anlage 2)

Die Nummern 1 und 2 a.F. sind in der Neufassung der Anlage 2 nicht mehr enthalten: Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 Satz 1 a.F. sind nicht mehr enthalten, da sie lediglich eine Wiederholung von § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 sind.

Die Nummer 1 Satz 2 bis 5 a.F. und die Nummer 2 Satz 2 bis 5 a.F. sind in der Neufassung nicht mehr enthalten, weil sie zu ungewünschten Sprungeffekten der Wohngeldbeträge bei geringen Veränderungen von zu berücksichtigendem Einkommen und zu berücksichtigender Miete geführt haben (vergleiche auch Begründung zur Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13).

(Nummer 1-E)

Nummer 1-E entspricht, von den Zahlenbeträgen abgesehen, Nummer 3 a.F.

Die Erhöhung der Tabellenwerte in Anlage 1 erfordert eine Anpassung der Mindestwerte von M und Y.

(Nummer 2-E)

Nummer 2-E entspricht im Wesentlichen Nummer 4 a.F.

(Nummer 3-E)

Nummer 3-E enthält eine sprachliche Vereinfachung der bisher in Nummer 5 a.F. geregelten Rundung des monatlichen Wohngeldes.

Zu Artikel 2 (Änderung der Wohngeldverordnung - WoGV)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Änderung der Überschrift zu § 6 und der aktualisierten Bezeichnung der Anlage zu § 1 Absatz 3.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 WoGV)

Der Änderung des § 9 Absatz 2 WoGG folgend sollen keine anderen Beträge als die der dort aufgeführten Beträge von der Miete abzusetzen sein. So werden künftig zum Beispiel im Pauschalmietvertrag enthaltene Kosten für Telefon oder im Mietvertrag betragsmäßig ausgewiesene oder nicht ausgewiesene Vergütungen für die Überlassung eines Hausgartens nicht von der Miete abgesetzt.

Sind im Mietvertrag keine konkreten Beträge für die Absetzbeträge nach § 9 Absatz 2 WoGG angegeben, setzt nunmehr die Wohngeldverordnung (WoGV) abschließend – mit Ausnahme der nicht feststehenden Betriebskosten (vergleiche § 5 WoGV) – die Höhe der Absetzbeträge in Form einer Pauschale fest (vergleiche Neufassung des § 6 WoGV).

Die Regelung dient der Klarstellung und Verwaltungsvereinfachung. Damit werden die Wohngeldbehörden davon entlastet, in diesen Fällen eigene Berechnungen und Schätzungen vorzunehmen beziehungsweise eine geeignete Berechnungsmethode zu finden.

Zu Nummer 3 (§ 6 WoGV)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Streichung des Wortes „Zuschläge“ in der Überschrift folgt aus der Aufhebung des § 9 Absatz 2 Nummer 3 WoGG a.F. und der Neufassung des § 6 Absatz 2 WoGV-E. Untermiet- und Möblierungszuschläge sind nicht mehr von der Miete abzuziehen.

Zu Buchstabe b (§ 6 Absatz 1 und 2 WoGV-E)

(Absatz 1-E)

(Nummer 1-E)

Die Neufassung dient zum einen der Klarstellung. Wie sich bereits aus dem in Bezug genommenen § 2 Nummer 4 Buchstabe d und Nummer 5 Buchstabe c der BetrKV ergibt, bleiben nicht nur Betriebskosten für „zentrale“ Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen sowie für „zentrale“ Warmwasserversorgungsanlagen bei der Ermittlung der Miete außer Betracht. Außer Betracht bleiben auch die Kosten von (dezentralen) Etagenheizungen beziehungsweise Warmwassergeräten. Aus diesem Grund ist der Begriff „zentral“ nicht mehr in Nummer 1 enthalten.

Zum anderen sieht § 6 Absatz 1 Nummer 1 WoGV-E durch eine zusätzliche Bezugnahme auf § 2 Nummer 6 Buchstabe a und c BetrKV nunmehr vor, dass auch Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen bei der Miete außer Betracht bleiben. Damit wird eine einheitliche Handhabung bei Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser erreicht.

(Nummer 2-E)

§ 6 Absatz 1 Nummer 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1. Diese wurde nur um den Verweis auf § 2 Nummer 6 Buchstabe b BetrKV ergänzt. Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sind – entsprechend Nummer 1-E – auch bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser von der Miete abzusetzen.

Im Vergleich zu der bisherigen Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 ist Satz 2 entfallen („In den Kosten der Lieferung enthaltene Beträge für Kapitalkosten, Abschreibungen sowie für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten, werden der Miete zugerechnet.“). Hierbei handelt es sich um Kostenpositionen, die in den vom Wärmelieferer umgelegten Kosten nach § 2 Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe b BetrKV enthalten und in der Abrechnung nicht gesondert ausgewiesen sind. Daher soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Ermittlung dieser Kostenpositionen unterbleiben. Sie werden daher nicht mehr der Miete hinzugerechnet.

(Absatz 2-E)

(Nummer 1-E und Nummer 2-E)

Die Pauschbeträge für die Betriebskosten für Heizung und Warmwasser sind zuletzt 1981 angepasst worden (vergleiche Artikel 1 Nummer 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 8. Januar 1981, BGBl. I Seiten 33, 35). Seitdem sind laut Statistischem Bundesamt die Preise für Strom, Gas und andere Brennstoffe (Teilindex COICOP-VPI Nr. 045 des Verbraucherpreisindex) um 135 Prozent angestiegen.

Laut Mikrozensus Zusatzerhebung Wohnen betragen die warmen Betriebskosten im Jahr 2010 monatlich durchschnittlich 1,25 Euro je m². Auf die Heizkosten entfallen hier von rund 80 Prozent laut den Betriebskostenspiegeln für 2007 bis 2011 des Deutschen Mieterbundes. Daraus ergibt sich ein Betrag von 1,00 Euro je m² für Heizkosten im Jahr 2010. Entsprechend der Entwicklung der Preise für Strom, Gas und andere Brennstoffe wurde der Betrag fortgeschrieben, so dass sich gerundet ein neuer Pauschbetrag für die Betriebskosten für Heizung von 1,30 Euro je m² ergibt.

Der Pauschbetrag für die Betriebskosten für Warmwasser richtet sich nicht mehr nach der Wohnfläche, sondern hängt zukünftig in Anlehnung an § 21 Absatz 7 SGB II von der Zahl der Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohner ab. Berücksichtigt werden soll jede im Haushalt lebende Person, somit auch mitbewohnende Personen im Sinne von § 11 Absatz 2 Nummer 3 WoGG, ohne dass es darauf ankommt, ob die Person ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist oder nicht. Dies berücksichtigt, dass der Warmwasserverbrauch im Wesentlichen von der Haushaltsgröße und weniger von der Wohnfläche abhängt.

Aus § 21 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II und Nummer 1 der Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Januar 2015 (RBBek 2015) ergibt sich für 2015 ein Betrag von 9,18 Euro für Warmwasser für eine Person. Dem entsprechend wird der wohngeldrechtliche Pauschbetrag für eine Bewohnerin beziehungsweise einen Bewohner auf monatlich 9 Euro festgelegt.

Entsprechend § 21 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 4 SGB II und Nummer 4 der RBBek 2015 wird der Betrag für zwei Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohner auf 17 Euro festgelegt.

Bei der Ermittlung des Betrages für jede weitere Bewohnerin beziehungsweise jeden weiteren Bewohner wurde davon ausgegangen, dass es sich hierbei in der Regel um Kinder handelt. Deshalb wird der Betrag in Anlehnung an § 21 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 23 Nummer 1 SGB II und Nummer 6 der RBBek 2015 auf 3 Euro monatlich festgelegt.

(Nummer 3-E)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 9 Absatz 2 Nummer 3 WoGG (vergleiche Gesetzesbegründung zur Änderung des § 9 WoGG). In der Praxis der Wohngeldbehörden begegnet die Ermittlung des Betrages für die übrigen Kosten der Haushaltsenergie in den Fällen, in denen dieser in einer Pauschalmiete mit enthalten ist, vielfach Schwierigkeiten. Die Bezifferung der Pauschbeträge in der WoGV stellt eine rechtssichere und einheitliche Handhabung sicher. Der neue Pauschbetrag orientiert sich dabei an den bei der Festlegung der Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II / SGB XII) zu Grunde gelegten Werten.

Im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (vergleiche Gesetzentwurf vom 21. Oktober 2010, BR-Drs. 661/10, Seite 94) wurde auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ein Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben eines Erwachsenen für Strom von 28,12 Euro pro Monat ermittelt. Dieser Betrag wurde entsprechend der Entwicklung der Preise für Strom (Teilindex COICOP-VPI Nr. CC0451 des Verbraucherpreisindex) fortgeschrieben. Daraus ergibt sich ein Betrag von 43 Euro pro Monat für eine Bewohnerin beziehungsweise einen Bewohner. Für zwei Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohner ergibt sich auf Basis einer Umrechnung entsprechend § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (das heißt von Regelbedarfsstufe 1 in Regelbedarfsstufe 2) ein Betrag von 77 Euro pro Monat. Für den Betrag für weitere Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohner wurde davon ausgegangen, dass es sich hierbei in der Regel um Kinder handelt. Deshalb wurde von dem Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre (Regelbedarfsstufe 5) von 10,17 Euro pro Monat ausgegangen (vergleiche Gesetzentwurf vom 21. Oktober 2010, BR-Drs. 661/10, S. 123). Fortgeschrieben mit der

Entwicklung der Preise für Strom ergibt sich daraus ein Betrag für weitere Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohner von 16 Euro pro Monat.

(Nummer 4-E)

Durch die Änderung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 WoGG sind nunmehr auch Vergütungen für die Überlassung einer Garage sowie eines Stellplatzes zum Abstellen von Kraftfahrzeugen von der Miete abzuziehen. Zu den Stellplätzen zählen auch Carports.

Bisher sah nur die Wohngeld-Lastenberechnung einen Absetzbetrag für Garagen vor (vergleiche § 15 Absatz 3 WoGV a.F.).

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 WoGV-E setzt für die Berechnung des Mietzuschusses die Höhe des Pauschbetrages fest, wenn sich der konkrete Betrag für Garagen beziehungsweise Stellplätze nicht aus dem Mietvertrag ergibt.

Die Höhe des Pauschbetrages orientiert sich an dem in § 15 Absatz 3 WoGV a.F. festgelegten bisherigen Absetzbetrag für Garagen (245 Euro jährlich beziehungsweise bei geringerem ortsüblichem Entgelt mindestens 184 Euro jährlich). Dieser Betrag wurde zuletzt 1978 angepasst (§ 16 Absatz 3 WoGV a.F.; vergleiche Artikel 1 Nummer 5 der Zweiten Änderung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 12. Dezember 1977, BGBl. I Seite 2534). Zwischen 1978 und 2013 sind die Mieten für Garagen und Stellplätze laut Statistischem Bundesamt (Teilindex CC0724060000 des Verbraucherpreisindex) um 75 Prozent gestiegen. Daher wird der Pauschbetrag für die Überlassung einer Garage auf 432 Euro jährlich (36 Euro monatlich) festgesetzt. Dieser Betrag liegt dabei unter dem Mittelwert der Angebotsmieten für Garagen, die eine Auswertung der Immobilien Scout GmbH für 2012 auf 43 Euro bis 57 Euro monatlich bezifferte. Der gewählte Pauschbetrag ist sachgerecht, da die inserierten Mieten bei Garagen in der Regel etwas über den tatsächlich gezahlten Mieten liegen.

Da laut Auswertung der Immobilien Scout GmbH die Angebotsmieten für Stellplätze rund 10 bis 15 Euro pro Monat niedriger sind als für Garagen, wird der Wert für die Überlassung von Stellplätzen auf 25 Euro monatlich festgesetzt.

Zu Nummer 4 (§ 13 Absatz 2 WoGV)

Der Pauschbetrag für die Instandhaltungs- und Betriebskosten von Eigentümern soll an die Preisentwicklung seit der letzten Erhöhung (seit 2002) angepasst werden.

Laut SOEP 2011 betragen die Instandhaltungskosten von Eigentümern jährlich 18,84 Euro je m². Laut GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen betragen die Betriebskosten von Eigentümern 2011 durchschnittlich jährlich 16,70 Euro je m². Von letzteren ist die Grundsteuer abzuziehen, die bei der Lastenberechnung in voller Höhe berücksichtigt wird. Die Grundsteuer beträgt laut Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbunds 2011 durchschnittlich 2,28 Euro je m² jährlich. Diese Werte wurden entsprechend der Entwicklung der beiden Teilindizes Preise für Instandhaltung und Reparatur der Wohnung (Teilindex COICOP-VPI Nr. CC043) und Preise für Wohnungsnebenkosten (Teilindex COICOP-VPI Nr. CC76) des Verbraucherpreisindex fortgeschrieben. Daraus ergeben sich jährliche Pauschbeträge von 20,85 Euro je m² für Instandhaltungskosten, 17,47 Euro für Betriebskosten und 2,39 Euro für Grundsteuern. Dies ergibt insgesamt 35,94 Euro. Deshalb wird der jährliche Pauschbetrag auf 36 Euro pro m² festgelegt.

Die Erhöhung des Pauschbetrags kommt 8 Prozent der Wohngeldhaushalte, die im selbst genutzten Wohneigentum leben, zugute. Dabei profitieren insbesondere Eigentümerhaushalte, die keine oder nur noch eine geringe Belastung aus dem Kapitaleinkommen haben und deshalb bisher die Höchstbeträge des Wohngeldes unterschreiten. Aufgrund der Erhöhung des Pauschbetrags wird sich trotz der deutlichen Erhöhung der Miethöchstbeträge der Anteil der Lastenzuschusshaushalte erhöhen, die die Höchstbeträge überschreiten. Das ist allerdings nicht darauf zurückzuführen, dass die Höchstbeträge zu niedrig sind, sondern weil mehr Wohnkosten als bisher bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt werden.

Zu Nummer 5 (§ 15 WoGV)

Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 2 Satz 1)

Nummer 1 und 2 entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung. Soweit in Nummer 1 im Vergleich zu der bislang geltenden Regelung das Wort „zentrale“ nicht mehr enthalten ist, handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 6 Absatz 1. Zudem kommt es beim Lastenzuschuss nicht darauf nicht an, ob die Heizung zentral ist. Die bisherige Nummer 3 ist nicht mehr enthalten. Entsprechend der Änderung des § 9 Absatz 2 WoGG und des § 6 WoGV (Ermittlung der Miete) sind auch bei der Wohngeld-Lastenberechnung von dem Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die darin enthalte-

nen Beträge für die Überlassung von Möbeln nicht mehr abzuziehen. In der Verwaltungspraxis entsteht ein hoher Aufwand bei der Ermittlung dieser Beträge. Die Fallzahlen sind gering.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 3)

(Satz 1)

Entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 2 Nummer 4 sollen die gleichen Absetzbeträge für Garagen und Stellplätze auch bei der Wohngeld-Lastenberechnung zugrunde gelegt werden.

(Satz 2)

Ist die Garage oder der Stellplatz einem Dritten überlassen, bleibt entsprechend der bisherigen Regelung in § 15 Absatz 3 Satz 3 das tatsächliche Entgelt bei Berechnung der Belastung außer Betracht, wenn es höher ist als die in § 6 Absatz 2 Nummer 4 genannten Pauschbeträge.

Zu Nummer 6 (§ 17 Absatz 4 Satz 1 WoGV)

Die Streichung der Wörter „im Fall des Absatzes 2 Satz 3 über die zentrale Landesstelle“ ist redaktioneller Art. Die Streichung dieser Wörter ist bei der Einfügung des § 17 Absatz 4 im Zuge der Elften Änderung der Wohngeldverordnung versehentlich unterblieben.

Zu Nummer 7 (Neufassung der Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV)

Die Mietenstufen sind nach § 12 Absatz 4 Satz 3 WoGG bei jeder Anpassung der Höchstbeträge aufgrund einer regional unterschiedlichen Mietenentwicklung neu festzulegen (vergleiche Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV).

Zu Artikel 3 (§ 21 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung)

Die neue Fassung des § 21 Absatz 2 Nummer 7.1 und die Änderungen der Verweise auf das SGB XII in § 21 Absatz 2 Nummer 7.3 sind Folgeänderungen der Änderung des SGB II beziehungsweise SGB XII durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Änderung des WoFG soll umgehend in Kraft treten.

Die Änderungen des WoGG und der WoGV sollen am 1. Januar 2016 in Kraft treten, da die Länder und die Wohngeldbehörden für deren Umsetzung (IT-Umprogrammierung, Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohngeldbehörden) zwischen Verkündung und Inkrafttreten einen zeitlichen Vorlauf benötigen.